

maldekstra #20

Globale Perspektiven von Links: Das Auslandsjournal

SEPTEMBER 2023

Menschenrechte

Am 10. Dezember 2023 jährt sich zum 75. Mal die Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Sie sind bis heute vielerorts ein uneingelöstes Versprechen

„Die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Familie innewohnenden Würde und ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte“ bilde die Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt, heißt es in der Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.

Die Festschreibung der Menschenrechte für alle Menschen zunächst in der Charta der Vereinten Nationen und dann ausführlich in der Menschenrechtserklärung entsprang einer Negativerfahrung mit Unrecht, Krieg, Gewalt, Kolonialismus, Rassismus, Ungleichheit. Nicht nur deshalb ist die Erklärung „eines der großen Dokumente der Weltgeschichte“, wie die einstige UN-Menschenrechtshochkommissarin Mary Robinson feststellte.

Bis heute ist das Dokument jedoch ein uneingelöstes Versprechen. Es gibt Kriege, Menschen sterben an Hunger, werden rassistisch verfolgt, verklavt, vertrieben, leben in Unfreiheit. Die universelle Gültigkeit ihrer Rechte wird täglich aufs Neue infrage beziehungsweise in Abrede gestellt.

Menschenrechte sind also in der Gegenwart alles andere als unteilbar. Und auch die postulierte Gleichrangigkeit der in 30 Artikeln formulierten Menschenrechte steht täglich zur Disposition.

Die UN-Vollversammlung verabschiedet am 10.12.1948 im Palais de Chaillot in Paris die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte.



- 3 „Menschenrechte müssen gelebt und aktiviert werden“**
Eva Wuchold über eine 75-jährige, sehr wechselvolle Geschichte des Engagements
- 7 Bereichernde Besonderheiten**
Wie kann sich die Menschenrechtserklärung den Erfahrungen der Peripherie annähern?
- 8 Kampf gegen Ungleichheit**
Das ungenutzte Potenzial der Menschenrechte ist groß. Eine Umkehr ist dringend geboten
- 10 Gibt es wirklich nur ein einziges Modell?** Das Recht auf Entwicklung ist ein wichtiges Werkzeug zur Selbstbestimmung der Völker
- 11 Globales Bewusstsein für Menschenrechte** Es lohnt sich, zu kämpfen, auch wenn die Entwicklung zum Besseren ins Stocken geraten ist
- 13 Schützt die Umweltverteidiger*innen!** Für einen Großteil der Gewalt und der Repressionen gegen Klimaaktivist*innen ist wirtschaftliches Wachstumsstreben verantwortlich
- 15 Menschenrechte für Abstammungsgemeinschaften** Eine UNO-Deklaration über die Rechte von Gruppen, die aufgrund von Arbeit und Abstammung diskriminiert werden, ist geboten
- 17 Kriminalisierung von Homosexualität in Ostafrika** In Uganda wurde eines der weltweit härtesten Gesetze gegen Schwule und Lesben erlassen
- 18 Blutige Hände und weiße Westen** Auch Verletzungen ökonomischer Rechte müssen endlich international sanktioniert werden
- 19 Miteinander verflochten** Wie Autoritarismus und Korruption die Menschenrechtslage in Kirgisistan beeinflussen
- 20 Wer hat Grund zum Feiern?** Menschenrechte in Kirgisistan: Die Entwicklung beschreibt eine traurige Abwärtsspirale
- 22 Zweierlei Maß** Polen im Jahr 2023 – ein bikulturelles, aber kein multikulturelles Land

Impressum

maldekstra wird herausgegeben von der common Verlagsgenossenschaft eG, Franz-Mehring-Platz 1, 10243 Berlin, in Kooperation mit der

ROSA LUXEMBURG STIFTUNG

Beirat Hana Pfennig, Boris Kanzleiter

Redaktion Julia Funcke (Korrektorat), Kathrin Gerlof (V.i.S.d.P.), Anne Schindler, Mitarbeit: Eva Wuchold

Gestaltung Michael Pickardt

Abbildungen picture-alliance / dpa

Kontakt Tel. 030.2978.4678
kontakt@common.berlin

Druck BVZ Berliner Zeitungsdruck GmbH, Am Wasserwerk 11, 10365 Berlin

Druckauflage 50.500

„maldekstra“ steht für „links“ in der Weltsprache Esperanto.

„maldekstra“ kann kostenfrei bezogen werden über bestellung.rosalux.de.
Anfragen und Leser*innenbriefe bitte an maldekstra@rosalux.org

Noch nicht universell, heiß umkämpft

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts herrschten die Kolonialmächte Europas über 85 Prozent des globalen Territoriums. Kolonien, Dependancen, Protektorate – die Dominanz hatte historische Ausmaße und ging einher mit der Ausbeutung besetzter Länder, Unterdrückung und transnationaler Organisation der Plünderung besetzter Territorien. Als die Generalversammlung der Vereinten Nationen 1948 die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ verabschiedete, waren die „Zivilisierungsmissionen“ der europäischen Kolonialmächte für ein gewaltiges Legitimationsdefizit verantwortlich. Denn wie will man auf der einen Seite moralisch begründete, individuelle Freiheits- und Autonomierechte für jeden Menschen an jedem Ort der Welt deklarieren, wenn diese Universalität gleichzeitig durch dauerhafte und mit Unterdrückung und Ausbeutung verbundene Herrschaftsbeziehungen stetig verletzt wird? Wenn alle Menschen überall auf der Welt mit gleichen Rechten ausgestattet sind, die unveräußerlich und unteilbar sind und universal gelten, wäre dies unvereinbar mit der Kolonisierung, ebenso wie es nicht einhergehen kann mit postkolonialen Strukturen und Politiken, wie sie Länder des Globalen Nordens gegenüber Ländern des Globalen Südens installieren, befördern und betreiben. Denn auch heute sei der Menschenrechtsdiskurs von einem Bild geprägt, das dem zivilisierten Norden einen barbarischen Süden gegenüberstelle, wie der Rechtswissenschaftler Makau Mutua (Kenia) konstatiert.

Ist die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte also weniger Möglichkeitsraum für Kämpfe gegen Unterdrückung, stattdessen mehr Herrschaftsinstrument zur Verstärkung der immer gleichen Einteilung der Welt in Kultur und Barbarei – wobei Kultur für den Norden steht und Barbarei für den Süden?

Und ist das Jubiläumsjahr 2023 ein Anlass zum Feiern oder zum Trauern? Die NGO Amnesty International schreibt in ihrem Jahresbericht 2023: „Die Rückendeckung für die Menschenrechte durch den Westen ist selektiv und von Eigeninteressen

geprägt.“ War das jemals anders? Es lohnt sich, dieser Frage nachzugehen, aber auch der in ihr enthaltenen Resignation nicht nachzugeben, stattdessen nach den Ansatzpunkten für eine Wende zu suchen. Das sind solidarische Kämpfe über Ländergrenzen hinweg und gegen die sich verstärkenden autoritären Wendungen, die einhergehen mit zunehmender Polarisierung, Militarisierung und Austragung von Verteilungs- und Machtkämpfen auf Kosten der Mehrheit der Bevölkerungen. Es ist die Anerkennung dessen, dass es überall auf der Welt ein Recht darauf gibt, soziale Kämpfe innerhalb der Territorialität eines Staates gewinnen zu wollen. Und ebenso ein Recht, sich gegen die Ausbeutung von Menschen und Ressourcen des eigenen Landes durch wirtschaftlich stärkere Staaten und Verbünde, transnationale Konzerne und die neoliberale Dreifaltigkeit zur Durchsetzung von Struktur Anpassungsprogrammen zur Wehr zu setzen.

Es ist zugleich die notwendige postkoloniale Menschenrechtskritik. Und die damit notwendige Diskussion über das ambivalente Erbe der Aufklärung, wenn es denn sowohl für den weiterhin erhobenen Anspruch in Haft genommen wird, eine überlegene Kultur mit einer überlegenen Wirtschaftsweise zu exportieren, als auch zur Begründung einer Einteilung der Welt in Barbarei und Zivilisation.

Es ist Eintreten für intergenerationelle Menschenrechte, für Klimagerechtigkeit und gegen die weitere Plünderung des Planeten. In einer Welt, die in Flammen steht, scheint dies eine fast unlösbare Aufgabe zu sein. Sich ihr nicht zu stellen wäre eine Katastrophe.

Obwohl es dringend geboten ist, wird das Jubiläumsjahr 2023 keine Wende bei der Wahrung der Menschenrechte und schon gar keine Wende in der Debatte über die Ambivalenz einleiten, die einer der bedeutsamsten Erklärungen der Welt aus dem Jahr 1948 innewohnt. Stattdessen im besten Fall die weitere Erosion der Menschenrechte aufhalten. Aber diese Kämpfe nicht zu führen und zugleich eine andere Zukunft zu beschreiben wäre falsch.

Kathrin Gerlof

Eine uralte Idee

Die Idee, dass es diese verbrieften Rechte gibt, ist mehr als 4.000 Jahre alt. Bereits im vorchristlichen Mesopotamien wurde das „Recht auf Leben“ in einem Kodex festgehalten. Das Thema zieht sich durch die Geschichte der Menschheit.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte bleibt die „internationale Magna Carta für alle Menschen überall“, wie Eleanor Roosevelt, Vorsitzende der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen und Mitverfasserin der Menschenrechtserklärung, es einmal ausdrückte.

Doch es gab bereits frühere Verträge, die die Notwendigkeit anerkannten, allen Menschen einen einheitlichen, gleichen Status zu geben. Die Vereinten Nationen führen den Ursprung der Menschenrechte auf das Jahr 539 vor Christus zurück. Als die Truppen von Kyros das Große Babylon eroberten, befreite Kyros die Sklaven, erklärte, dass alle Menschen das Recht hätten, ihre eigene Religion zu wählen. Diese und andere Gebote wurden auf einem Zylinder aus gebranntem Ton festgehalten, der als Kyros-Zylinder bekannt ist und dessen Bestimmungen als Inspiration für die ersten vier Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte dienten. *kg, ew*



Allegorie auf La Fayette
Entwurf zur Erklärung
der Menschenrechte. Am
11. Juli 1789 brachte er
den Entwurf, den er mit
der Unterstützung von
Thomas Jefferson, einem
der Verfasser der Unabhän-
gigkeitserklärung der
Vereinigten Staaten und
damals Botschafter in Pa-
ris, erarbeitet hatte, in die
neue Nationalversamm-
lung ein

„Menschenrechte müssen gelebt und als politische Forderung aktiviert werden“

Eva Wuchold über eine 75-jährige, sehr wechselvolle Geschichte des Engagements für Gleichheit und Gerechtigkeit

Der Menschenrechtsbegriff ist noch nicht so alt, wenn man als Ausgangspunkt nimmt, dass sich Menschen und Institutionen auf der ganzen Welt darauf geeinigt haben, welche Rechte unserer Spezies zustehen. Was also gilt als Menschenrecht?

Die Menschenrechte sind im Grunde eine Reihe von Prinzipien, die sich mit Gleichheit und Gerechtigkeit befassen. Per definitionem sind es Rechte, die wir haben, weil wir als Menschen existieren. Ausgangspunkt ist, was im ersten Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948 steht: Alle Menschen werden frei und gleich an Würde und Rechten geboren.

Seitdem wurden die Menschenrechte in zahlreichen völkerrechtlichen Verträgen definiert und verankert. Zu den sogenannten bürgerlichen und politischen Menschenrechten gehören zum Beispiel das Recht auf Leben und auf körperliche Unversehrtheit, auf Meinungs-, Versammlungs- und Organisationsfreiheit, die Gleichstellung der Geschlechter und der Schutz vor Folter oder Sklaverei. Zu den wirtschaftlichen, sozialen und

kulturellen Rechten gehören die Rechte auf Bildung, Gesundheit, Ernährung und soziale Sicherheit.

Die sogenannten Kollektiv- oder Solidarrechte sind die Rechte auf Entwicklung, auf Frieden und auf eine saubere und gesunde Umwelt oder das Recht auf Selbstbestimmung der Völker. Die Hierarchie der Rechte als erstens politische und bürgerliche, zweitens wirtschaftliche, soziale und kulturelle und drittens Kollektivrechte ist heute sehr umstritten, da sie fälschlicherweise eine Wertigkeit impliziert. Es ist besser, von „Dimensionen“ der Menschenrechte zu sprechen.

Die Menschenrechte wurden vor 75 Jahren nach der Verheerung des Zweiten Weltkriegs deklariert. Die Deklaration ist in gewisser Weise auf den Toten gegründet. Lag darin der Aufbruch in eine vielleicht neue Zeit?

Der moderne Kampf für die Menschenrechte begann kurz nach dem Ausbruch des Zweiten Weltkriegs, nicht nach dessen Ende. Im Jahr 1940 erschien die „Erklärung der Rechte“ in der Zeitung „Chicago Daily Herald“. Darin wurde dem



Foto: Privat

Eva Wuchold leitet das Programm „Soziale Rechte“ der Rosa-Luxemburg-Stiftung im Regionalbüro Genf. Zuvor koordinierte sie weltweit Projekte zu Friedenspolitik, Klima, Umwelt und Ernährungssouveränität. Mit ihr sprach **Kathrin Gerlof**.

Die Menschenrechte sollten die moralische Basis der neuen internationalen Ordnung nach dem Ende des Krieges bilden.

zunehmenden kollektiven Rassenwahn ein Konzept zur Neuordnung der Welt gegenübergestellt. Das eigentlich Neue war, dass im Rahmen einer neuen internationalen Organisation elementare Grundrechte nicht nur geschützt werden sollten, wie es zuvor in anderen Rechtsdokumenten wie der Magna Carta von 1215, der US-Verfassung von 1787 oder der französischen Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 der Fall gewesen war, sondern dass diese Rechte die Grundlage einer neuen Weltordnung werden sollten. Die Menschenrechte sollten die moralische Basis der neuen internationalen Ordnung nach dem Ende des Krieges bilden. Bis zum 1. März 1945 war die Zahl der Unterzeichner der „Erklärung der Vereinten Nationen“ auf 47 Staaten angewachsen, die von nun an als Unterzeichnerstaaten der Vereinten Nationen galten. Damit wurde die Gründung der Vereinten Nationen eingeleitet und der Grundstein für eine Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als Antwort auf die totalitäre Herausforderung durch Nazi-Deutschland gelegt.

Was unterscheidet Menschenrechte von Grundrechten?

Menschenrechte sind in internationalen Erklärungen und Verträgen verankert, während die Grundrechte in den Verfassungen der Staaten stehen. Der Grundgedanke hinter den Menschenrechten ist, dass sie erstens für alle Menschen gelten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa aufgrund rassistischer Zuschreibungen, nach Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand, dass zweitens alle Menschen diese Rechte haben, unabhängig davon, in welchem Land oder Staat der Erde sie leben, und dass drittens niemand seine Menschenrechte verlieren kann, unabhängig davon, wo er sich befindet oder ob er schwere Straftaten begangen hat. Grundrechte hingegen sind grundlegende Rechte, die Menschen gegenüber dem jeweiligen Staat haben.

Viele Staaten, darunter auch Deutschland, haben die Menschenrechte in ihre jeweiligen Verfassungen aufgenommen. Viele Grundrechte sind daher gleichzeitig Menschenrechte. Andere Rechte gelten nur für Menschen mit deutscher Staatsangehörigkeit. Sie werden Bürgerrechte genannt. Dazu gehören zum Beispiel das Recht auf Versammlungsfreiheit, das Recht auf Vereinigungsfreiheit, das Recht auf Freizügigkeit, das Recht auf Berufsfreiheit oder das Wahlrecht.

Menschenrechte und Menschenwürde wurden unmittelbar zusammengedacht?

Die Menschenwürde ist der Ausgangspunkt und Kern aller Menschenrechte. In Artikel 1 des Grundgesetzes heißt es: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ Doch die Menschenwürde steht nicht nur am Anfang des deutschen Grundgesetzes. Sie ist auch der Ausgangspunkt der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Der Grund dafür ist, dass die Achtung der Menschenwürde die unabdingbare Vorausset-

zung für alle Werte, Normen, Rechtsgüter und Rechtsansprüche ist. Ohne Bezug auf die Menschenwürde ist ein angemessenes Verständnis der Menschenrechte letztlich unmöglich. Denn die Idee der Menschenwürde steht für den elementaren Achtungsanspruch des Menschen als mündiges Subjekt. Dieser Achtungsanspruch konstituiert den Raum der moralischen und rechtlichen Kommunikation als einen inklusiven Raum, von dem niemand ausgeschlossen werden darf.

„Universell“, „unveräußerlich“, „unteilbar“ sind die Adjektive, die wir dem Begriff zuordnen. „Universell“ scheint klar, bei „unveräußerlich“ wird es schon schwierig, und was meint eigentlich „unteilbar“? Dass Menschenrechte universelle Rechte sind, was heißt, dass wir alle gleichermaßen Anspruch auf unsere Menschenrechte haben, ist der Eckpfeiler der internationalen Menschenrechtsgesetzgebung. Dennoch wird dies immer wieder infrage gestellt, weil im politischen und gesellschaftlichen Diskurs Rechtsansprüche gerade aufgrund von Nationalität, Geschlecht, Religion, Status oder Ähnlichem geltend gemacht werden. Und auch weil „universell“ natürlich bedeutet, dass alle Menschen, egal wo sie sich befinden, Anspruch auf diese Rechte haben, was durch Diskurse über Zuwanderung in Sozialsysteme und Ähnliches schnell ad absurdum geführt wird.

Die Kriterien „unveräußerlich“ und „unteilbar“ sind da eindeutiger. „Unveräußerlich“ bedeutet, dass die Rechte nicht freiwillig aufgegeben oder abgetreten werden können und dass sie auch nicht weggenommen werden dürfen, außer in bestimmten Situationen und nach einem ordentlichen Verfahren. Zum Beispiel kann das Recht auf Freiheit eingeschränkt werden, wenn eine Person von einem Gericht eines Verbrechens für schuldig befunden wird.

„Unteilbar“ bedeutet wiederum, dass man ein Recht nicht auf Kosten eines anderen verwirklichen kann. In der Tat sind alle Menschenrechte voneinander abhängig. Eine Gruppe von Rechten kann ohne die andere nicht vollständig verwirklicht werden. Wenn zum Beispiel Fortschritte bei den bürgerlichen und politischen Rechten erzielt werden, ist es einfacher, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu verwirklichen. Ebenso kann sich die Verletzung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte negativ auf viele andere Rechte auswirken.

1948 wurde die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte verabschiedet. Aber formalrechtlich ist sie nicht bindend. Wenn etwas nicht bindend ist, kann ich es auch nicht einklagen.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte ist in der Tat nicht rechtsverbindlich. Auch aus diesem Grund wurden die Menschenrechte später in weiteren Menschenrechtskonventionen festgeschrieben. Inzwischen gibt es neun solcher sogenannter UN-Konventionen, unter anderem den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, auch Zivilpakt genannt, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, auch als Sozialpakt bekannt, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung, das



Deklaration der Menschenrechte durch die Nationalversammlung am 26. August 1789. Zeitgenössischer Kupferstich von Niquet le Jeune.

Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes. Die in diesen Konventionen festgeschriebenen Rechte sind für die Staaten, die sie unterzeichnet haben, rechtsverbindlich und somit auch einklagbar. Darüber hinaus gibt es regionale Menschenrechtsverträge in Europa, Afrika, Amerika und den arabischen Staaten. Für Europa sind die Menschenrechte in der Europäischen Menschenrechtskonvention festgeschrieben. Sie wurde 1950 von den Mitgliedstaaten des Europarats unterzeichnet.

In Deutschland sind die Menschenrechte allein schon deshalb einklagbares Recht, weil sich das Grundgesetz ausdrücklich zu den Menschenrechten bekennt. Wenn der Gang zum Gericht in Deutschland erfolglos ist, kann man sich an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg oder an eines der Menschenrechtsgremien der Vereinten Nationen wenden.

Eigentlich sind Menschenrechte aufgrund ihrer Universalität nicht durch staatliche Gesetzgebung zu brechen. Schaut man sich um und an, wie einzelne Staaten organisiert sind – als Demokratien, Diktaturen, Autokratien –, muss man jedoch davon ausgehen, dass Menschenrechte stets und ständig durch staatliche Gesetzgebung verwehrt werden. Hat es trotzdem Sinn, sich auf sie zu berufen?

Da die Verantwortung für die Verwirklichung der Menschenrechte in erster Linie bei den Staaten liegt, wirkt sich der zunehmende Einfluss populistischer

Regierungen, von denen sich einige dann systemisch als Diktaturen oder Autokratien manifestieren und Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit infrage stellen, natürlich negativ auf den Schutz der Menschenrechte aus.

Dennoch glaube ich nicht, dass die Menschenrechte in erster Linie durch die staatliche Gesetzgebung verweigert werden, wie du es formulierst. In Einzelfällen kann die Einschränkung der Menschenrechte per Gesetz direkt angeordnet werden, wie im Fall der Rohingya, die staatenlos sind, weil ihnen ein Gesetz seit 1982 die Staatsbürgerschaft aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit verweigert. In den meisten Fällen glaube ich jedoch, dass die zunehmende Einschränkung der Menschenrechte im jeweiligen Land ein eher schleichender Prozess ist, der schon vor der Rechtsangleichung beginnt und erst später durch die Anpassung von Gesetzen und Strukturen „legitimiert“ wird.

Es liegt aber nicht an den Menschenrechten selbst, dass sie jeden Tag auf der ganzen Welt verletzt werden. Vielmehr daran, wie mit ihnen umgegangen wird. Die Verwirklichung der Menschenrechte erfordert daher nicht nur, dass die Staaten an ihre Menschenrechtsverpflichtungen erinnert werden, sondern auch das ständige und kontinuierliche Engagement einer lebendigen Zivilgesellschaft für die Menschenrechte.

Und gerade das Nichthandeln im Sinne der Menschenrechte zeigt, wie wichtig die Rechte an

Es liegt nicht an den Menschenrechten selbst, dass sie jeden Tag auf der ganzen Welt verletzt werden.

sich sind. Wenn es um existenzielle Bedrohungen geht, sind die Menschenrechte die Messlatte, an der staatliches Handeln weltweit gemessen und verglichen werden kann. Viele Debatten, wie zum Beispiel die über Klimagerechtigkeit, könnten ohne diesen Maßstab nicht geführt werden. Erst mit den Menschenrechten liegt ein Instrumentarium auf dem Tisch, das nicht nur von Nichtregierungsorganisationen, sondern auch von Richtern in internationalen Strafgerichten und anderswo genutzt werden kann, um das Verhalten von Regierungschefs, Ministern oder Militärs zu beurteilen. Allein die Tatsache, dass den Mächtigen auf der Grundlage der von ihren Ländern unterzeichneten Konventionen ein Spiegel vorgehalten werden kann und sie so ermahnt werden können, im Sinne der Menschenrechte zu handeln, ist meiner Meinung nach von großem Wert. Damit das so bleibt, müssen sie als politische Forderung aktiviert werden, müssen die Menschenrechte gelebt werden. Sobald sie abstrakt bleiben, werden sie unterlaufen.

Müssten wir unter den heutigen Bedingungen einer biophysikalischen Existenzkrise die Menschenrechte erweitern – ein intakter Planet und Lebensräume, die nicht lebensfeindlich sind, müssten doch als unveräußerliches Recht für alle Menschen weltweit gelten?

Die Vereinten Nationen haben bei der UN-Generalversammlung Ende Juli 2022 anerkannt, dass jeder Mensch das Recht hat, in einer „sicheren, sauberen, gesunden und nachhaltigen Umwelt“ zu leben. Ian Fry aus Tuvalu hatte sein Amt als UN-Sonderberichterstatter für den Schutz der Menschenrechte im Zusammenhang mit dem Klimawandel bereits am 1. April 2022 angetreten, nachdem der UN-Menschenrechtsrat im Oktober 2021 einen entsprechenden Beschluss gefasst hatte. Seitdem hat er in den Sitzungen des Menschenrechtsrats regelmäßig und ausführlich über die menschenrechtlichen Auswirkungen des Klimawandels berichtet.

Ich persönlich habe die Einrichtung des Postens des Sonderberichterstatters und auch die Wahl von Ian Fry sehr begrüßt. Ich denke aber, dass sowohl bei den Ursachen als auch bei den Folgen des Klimawandels die Fakten schon lange so eindeutig sind, dass das mangelnde Engagement der Regierungen und hier vor allem der großen Abnehmer und Produzenten fossiler Energien, das auch der UN-Generalsekretär immer wieder lautstark anprangert, nicht mit mangelndem Wissen, sondern allein mit der stärkeren Gewichtung kurzfristiger Interessen begründet werden kann.

Der kritische Blick auf Menschenrechte muss sich mit der Gegenwart und der Doppelmoral auseinandersetzen, aber auch mit der Frage, inwieweit die selektive Auslegung immer noch und weiterhin von einem postkolonialen Blick geprägt ist. Ich spitze es einmal am Beispiel des Umgangs mit Geflüchteten zu: Die einen werden aufgenommen, die anderen ertrinken im Meer.

Es ist kein Zufall, dass die Kritik am vorherrschenden Menschenrechtsdiskurs zunehmend von postkolonialen Theoretiker*innen kommt. Nicht selten haben rechtliche Institutionen im wahrsten Sinne des Wortes imperialistische Unternehmungen legitimiert. Die Universalisierung des Völker-

rechts beispielsweise hat sowohl als Instrument als auch als Bedingung für koloniale und postkoloniale Herrschaft fungiert. Obwohl sich nationale Befreiungsbewegungen auf das Völkerrecht beriefen, um ihr Recht auf Selbstbestimmung einzufordern, blieben die institutionalisierten Hierarchien im Völkerrecht bestehen und trugen zur Unterordnung der ehemals kolonialisierten Länder bei.

Aus menschenrechtlicher Sicht ist die Sache auch in der Asylfrage klar: Die EU hat sich in ihren Verträgen zur Einhaltung der Genfer Flüchtlingskonvention und des Grundsatzes der Nichtzurückweisung verpflichtet, der in der EU-Grundrechtecharta, der Europäischen Menschenrechtskonvention und in zahlreichen UN-Menschenrechtsverträgen verankert ist. Die Herausforderung für die europäische Flüchtlingspolitik liegt nicht in der Auslegung der Menschenrechte, sondern in den nationalen Interessen der Mitgliedstaaten. Genau diese gefährden zunehmend ein gemeinsames europäisches Asylsystem. Statt die Rechte der Schutzsuchenden und einheitliche Menschenrechtsstandards für ihre Aufnahme in den Mittelpunkt zu stellen, konzentriert sich die EU zunehmend auf die Sicherung ihrer Außengrenzen und auf die Zusammenarbeit mit Drittstaaten, mit dem Ziel einer weitgehenden Abschottung gegenüber den Schutzsuchenden. Der Grund dafür ist sicherlich auch das Fortbestehen rassistischer Denkmuster aus der Kolonialzeit.

Immer wieder steht die Linke vor dem Dilemma oder der Frage, ob und wann es legitim ist, die Verletzung der Menschenrechte zur Begründung für militärische Intervention heranzuziehen. Wo verlaufen da die Diskussionslinien und Auseinandersetzungen, wenn es um sogenannte humanitäre Interventionen geht?

Die Diskussion innerhalb der Linken ist in der Tat von Dilemmata geprägt. Obwohl ihr Parteiprogramm zur Achtung des Völkerrechts und der Menschenrechte aufruft und für eine nachhaltige zivile Konfliktlösung auf der Grundlage des Völkerrechts eintritt, gibt es gleichzeitig noch keine schlüssigen Positionen zur Verhinderung von systematischen Menschenrechtsverletzungen wie Völkermord, Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit und zur Bestrafung solcher Verbrechen. Ein Beispiel für die Probleme im Programm in Bezug auf den Schutz der Menschenrechte ist die Aussage, dass die weltweite Achtung und Umsetzung der Menschenrechte dem Gewaltverbot der UN-Charta untergeordnet werden sollte.

Ein „Nein“ zu humanitären Interventionen ist jedoch hohl, wenn die Linke nicht gleichzeitig fundierte Vorschläge in den politischen Diskurs einbringt, wie die Menschenrechte im Extremfall auch ohne Intervention geschützt werden können. Auch der konstruierte Widerspruch zwischen Frieden und Menschenrechtsschutz hilft hier nicht weiter. Vielmehr ist die Anerkennung von Menschenrechten eine Voraussetzung für Frieden. Deshalb muss die Linke dringend Antworten darauf finden, wie auf drohende oder laufende systematische Menschenrechtsverbrechen reagiert werden kann.

Sobald die Menschenrechte abstrakt bleiben, werden sie unterlaufen.

Bereichernde Besonderheiten

Wie kann sich die Menschenrechtserklärung den Erfahrungen und Kämpfen der Peripherie annähern?

Von Esteban González Jiménez

Seit 75 Jahren kämpfen überall auf der Welt soziale Bewegungen und engagierte Anwält*innen für die Umsetzung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Es kommt entscheidend darauf an, diese Kämpfe mit den Lebensrealitäten und sozialen Auseinandersetzungen auf fünf Kontinenten zu verbinden. Die größte Herausforderung ist, eine Antwort auf folgende Frage zu finden: Kann eine Erklärung, die als Ergebnis vorrangig euroatlantischer Geschichtsevents und unter westlicher Diskurshegemonie entstanden ist, als Instrument für Bewegungen, Prozesse und Kämpfe in allen Winkeln der Welt taugen? Darüber zu sprechen bedeutet, anzuerkennen, dass die Erklärung dekolonisiert werden muss. Inhalt sowie Interpretations- und Einsatzmöglichkeiten gehören also auf den Prüfstand. Erst dann kann sich die Menschenrechtserklärung den Erfahrungen und Kämpfen der Peripherie annähern.

Die Erklärung, die als wirksames Instrument des Völkerrechts zum Schutz der Menschenwürde konzipiert wurde, entsprach zum Zeitpunkt ihrer Entstehung einem Kontext, der von zwei grundlegenden Situationen bestimmt war: der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg und der kolonialen Realität. Diese beiden Situationen wiederum bestimmten die Charakteristika einer Erklärung, die sich gleichzeitig an den Werten der bürgerlichen revolutionären Sequenzen in Europa orientierte und sich direkt mit den verheerenden Auswirkungen des Krieges auf dem alten Kontinent befasste. Sie wandte sich nicht nur gegen die Erfahrung der Ausbeutung und Enteignung, welche die der Herrschaft der großen Kolonialreiche unterworfenen Gebiete erlitten hatten, sondern auch gegen „alter-moderne“ Lebensweisen, die durch die rechtlichen und wirtschaftlichen Diskurse des Westens, einschließlich der Erklärung, dazu verurteilt waren, „modern“ zu werden, d.h. nach dem Bild und Gleichnis eines „zivilisierten“ Europas zu werden.

Diese liberale Selbstgefälligkeit Nachkriegseuropas meint Frantz Fanon, wenn er in „Die Verdammten dieser Erde“ schreibt, dieses Europa spreche ständig über Menschen, während es sie auf Schritt und Tritt abschlachte, in jedem Winkel der Welt. Dieses Europa, das niemals aufhöre, über Menschen zu sprechen und zu behaupten, Menschen wären das Wichtigste – „doch heute wissen wir alle, mit welchen Leiden die Menschheit für jeden seiner eingebildeten Siege bezahlt hat“.

Selbst wenn man davon absieht, dass der überwiegende Teil Afrikas, Zentralasiens und der Asien-Pazifikregion weder der UN

angehörte noch von den 1948 in Kraft befindlichen internationalen Regelwerken erfasst wurde und die Erklärung die Anerkennung und Anwendung der Menschenrechte für „die Bevölkerung der Mitgliedstaaten selbst wie auch durch die Bevölkerung der ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiete“ proklamiert: Die unterschiedlichen rechtlichen, philosophischen und politischen Komponenten verdanken sich einem im Kern europäischen diskursiven und historischen Verständnis von Menschenrechten. Dieses Verständnis steht in einer Tradition von „Universalität“, die auf der Zerstörung von Totalität und der Verallgemeinerung von Partikularitäten aufbaut.

Das zeigt sich beispielsweise am Subjekt, dem im westlichen juristischen Diskurs bestimmte Rechte und Pflichten zugeschrieben sind, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte mit der Formulierung „frei und gleich geboren ... mit Vernunft und Gewissen begabt“ beschrieben werden. Hier wird deutlich, dass die Konzepte, nach denen die Erklärung und andere Instrumente des internationalen Rechts aufgebaut sind, Ursache einer seins- wie erkenntnistheoretischen Begrenzung sind. Durch ihre Ausformulierung wie ihre praktische Anwendung wird der universalistische Anspruch der Erklärung in unterschiedliche Gewaltakte gegen die Vielfalt der Welt verwandelt.

Der individualistische und liberale Standpunkt, von dem aus Kernkonzepte wie „Würde“ und „Menschenrechte“ formuliert wurden, unterstellte die Universalität eines bestimmten naturwissenschaftlichen Verständnisses. Rechte werden als unveräußerlich und der Natur des Menschen (verstanden in einem streng dualistischen, rationalistischen und modernen Sinne) inhärent angesehen. Gleichzeitig ignorierte dieses Konzept die sozialen Dimensionen historischer Prozesse und Kämpfe, die von Menschen schon immer und überall auf der Welt auch um die Hoheit über Begriffe wie „Würde“ oder „gutes Leben“ geführt wurden. Deren Bedeutung jedoch kann so verschieden wie abweichend vom vertikalen Universalismusbegriff der Erklärung sein.

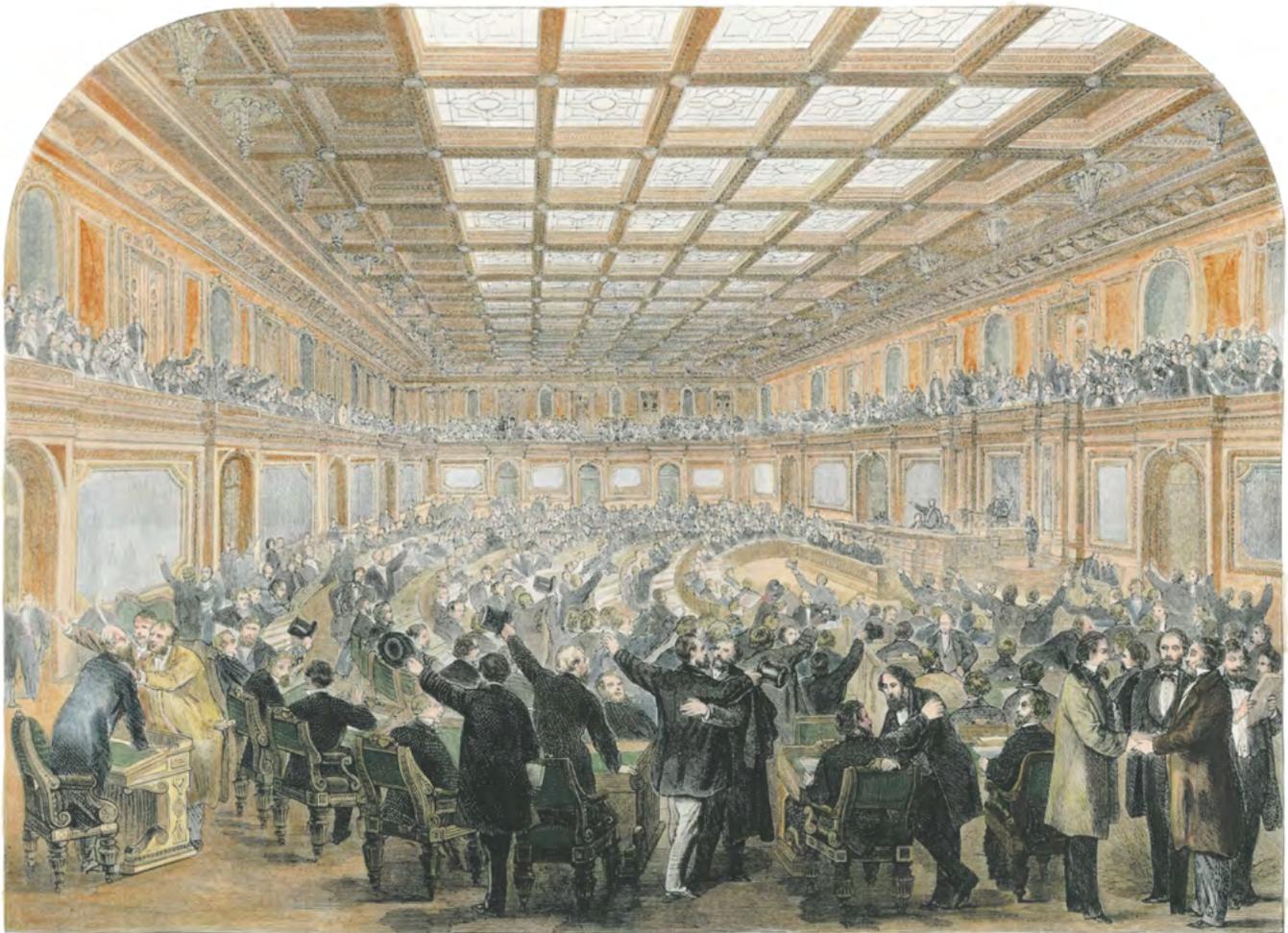
Als Entgegnung zu dieser Argumentationslogik ist festzuhalten, dass sich die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte in ihrer Entstehungsgeschichte wie ihrer Interpretation und Anwendung an vielen Punkten des Planeten den Peripherien und anderen Lebensformen verweigert. Deshalb muss gefragt werden, wie sie zukünftig den dortigen Realitäten und sozialen Bewegungen gerecht werden kann.

Auch wenn es auf diese Frage keine einfache Antwort gibt, wird die Inklusion anderer Lebensauffassungen und -praxen in die Interpretation der Erklärung geboten sein. Dazu ist es notwendig, von bisher unterschlagenen Lebenswirklichkeiten und den sie bestimmenden politischen Prozessen sowie den emanzipatorischen Kämpfen an den „Rändern der Welt“ zu lernen. Dieses Verständnis „anderer“ Lebensformen sowie der Kämpfe, die um deren Bewahrung geführt werden, verpflichtet zur Inklusion anderer Standpunkte, Interpretationskontexte, Diskursrahmen, militanter Praxen. Kurz gesagt: Es geht um politische Deutungshoheit, von der aus die Erklärung erst ihre Wirksamkeit und ihren Nutzen als effektives Instrument für soziale Bewegungen entfalten kann.

Diese Deutungshoheit können marginalisierte Gruppen nur gewinnen, wenn ihre Erfahrungen mit und Haltungen zu Globalisierung und Völkerrecht maßgeblich und vorrangig in die Interpretation dessen einfließen, was den Kern der Menschenrechte ausmacht: die menschliche Würde und das Recht auf ein würdiges Leben. Für diese Perspektive muss der universalistische Ansatz mit seiner hierarchischen Interpretation von Würde und Menschenrechten aufgegeben werden. Er prägt jedoch gegenwärtig den internationalen Rechtsdiskurs. Akademiker*innen, Jurist*innen, humanitäre Organisationen und alle anderen, die sich weltweit für eine effektive Anwendung der Menschenrechte engagieren, müssen sich der Herausforderung einer „Dekolonialisierung“ ihrer eigenen Ansätze stellen. So können sie einen Weg bahnen für neue, inklusivere Formen der Interpretation und Anwendung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und zwar in jenen Regionen, die von den Institutionen und Formen der internationalen Zusammenarbeit bislang marginalisiert wurden.

Nur dann wird es diese Erklärung schaffen, ihre Universalität für eine Allgemeinheit zu entfalten, wie sie der afrokaribisch-französische Schriftsteller und Politiker Aimé Césaire 1956 beschrieben hat: „Eine Allgemeinheit, die bereichert wird durch alles, was besonders ist, eine Allgemeinheit, zu der jede Besonderheit beiträgt: die tiefgehende Koexistenz aller Einzigartigkeiten.“

Der Autor ist Philosoph und Mitglied der Forschungsgruppe Kritische Studien an der Universidad Pontificia Bolivariana in Kolumbien sowie der Organisation „Karibische und transatlantische Welten in Bewegung“ in Frankreich.



„Szene im Repräsentantenhause zu Washington nach Annahme des Amendements über die Abschaffung der Sklaverei, am 31. Januar.“

„Szene im Repräsentantenhause zu Washington nach Annahme des Amendements zur Abschaffung der Sklaverei“ in den Vereinigten Staaten am 31. Januar 1865, Holzstich, spätere Kolorierung

Kampf gegen Ungleichheit

Das ungenutzte Potenzial der Menschenrechte ist groß. Eine Umkehr ist dringend geboten.

Von Olivier De Schutter

Das „Zeitalter der Menschenrechte“, sagt der Rechtshistoriker Samuel Moyn, sei „am freundlichsten zu den Reichen“ gewesen. Man kann kaum das Gegenteil behaupten, denn die wirtschaftliche Ungleichheit zwischen den Reichen und den Besitzlosen hat in den letzten 50 Jahren zeitgleich mit der Ausweitung des Diskurses über die Menschenrechte stark zugenommen. Dieser Trend scheint nicht nachzulassen. Seit 2020 hat das reichste eine Prozent fast doppelt so viel Vermögen angehäuft wie der Rest der Welt zusammengenommen. Moyn erklärt weiter, dass die Menschenrechte einfach „nicht ausreichen“, um diese schockierende Ungleichheit zu bekämpfen.

Die Menschenrechte sorgen zwar für die grundlegenden Dinge des Lebens, wie Nahrungsmittel, Wasser, sanitäre Einrichtungen, Wohnraum, Gesundheitsfürsorge, aber darüber hinaus haben sie nur sehr wenig konkreten Einfluss und sind nicht wirklich in der Lage, auf die Explosion des weltweiten Reichtums und der Einkommensungleichheit ein-

zuwirken. Kári Hólmar Ragnarsson, Assistenzprofessor für Rechtswissenschaften an der Universität von Island, fasst dies treffend zusammen: Die Menschenrechte haben „einen ‚Boden‘ für ein menschenwürdiges Leben geschaffen, ohne sich um die ‚Decke‘ der wirtschaftlichen Ungleichheit zu kümmern“.

Ragnarsson räumt ein, dass der UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR) zumindest Bedenken hinsichtlich der wirtschaftlichen Ungleichheit geäußert hat, aber auch das erst 2016. Andererseits beklagt er, dass der Ausschuss lediglich eine progressive Besteuerung zur Finanzierung von Sozialausgaben fordert und nicht die vollständige Umgestaltung der freien Marktwirtschaft, die uns überhaupt erst in diese Lage gebracht hat.

Zum 75-jährigen Bestehen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) muss sich die Menschenrechtsbewegung entschieden mit Moyns Argumentation auseinandersetzen und die vielen wirksamen Möglichkeiten erforschen, mit denen die

Menschenrechte tatsächlich wirtschaftliche Ungleichheit bekämpfen können.

Ein vielversprechender Weg, den ich in meinem jüngsten Bericht an die UN-Generalversammlung untersucht habe, ist die Nutzung von Menschenrechtsinstrumenten, um der ungeheuerlichen Diskriminierung ein Ende zu machen, der Menschen in Armut täglich ausgesetzt sind.

Armutsdiskriminierung – negative Einstellungen und Verhaltensweisen gegenüber Menschen in Armut – ist in der heutigen Welt weit verbreitet. Sie ist in öffentlichen und privaten Institutionen fest verankert und schränkt den Zugang der Menschen zu jenen Dienstleistungen und Systemen stark ein, die die Ungleichheit nachweislich deutlich verringern: Bildung, Wohnen, Beschäftigung, Sozialleistungen.

In meinem Bericht werden Fälle geschildert, in denen Kindern aus einkommensschwachen Familien der Zugang zu bestimmten Schulen verwehrt wurde; Vermieter weigerten sich, Wohnungen an Menschen zu vermieten, die

Sozialleistungen beziehen; Arbeitgeber beurteilten Lebensläufe strenger, wenn die Adresse darauf schließen ließ, dass die Person in einem ärmeren Viertel lebte. Armutsdiskriminierung hält Menschen, die von ihr betroffen sind, auch davon ab, bestimmte Sozialleistungen zu beantragen, weil sie befürchten, beschämt oder schlecht behandelt zu werden, und ist damit eine wichtige Ursache für die Nichtanspruchnahme von Rechten.

Die Menschenrechte werden traditionell dafür gepriesen, Menschen zu schützen, die aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Rasse oder einer Behinderung durch Diskriminierung gefährdet sind (horizontale Ungleichheit). Somit ist die Bekämpfung von gravierenden Ungleichheiten im wirtschaftlichen Status (vertikale Ungleichheit) relativ unbekanntes Terrain. Glücklicherweise haben die internationalen Menschenrechtsinstrumente – entgegen der Aussage von Moyn – eine Menge zu diesem Thema zu bieten. In Artikel 2 Absatz 2 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte werden „soziale Herkunft“ und „Vermögen“ unter den verbotenen Diskriminierungsgründen genannt, unter anderem neben Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache und Religion. Diese beiden Gründe tauchen auch in der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker auf, die eine Diskriminierung beim Genuss der Rechte und Freiheiten der Charta unter anderem aufgrund der „sozialen Herkunft“ und des „Vermögens“ verbietet. Artikel 1 Absatz 1 der Amerikanischen Menschenrechtskonvention sieht das Recht auf Gleichheit und Nichtdiskriminierung unter anderem aufgrund der „sozialen Herkunft“, des „wirtschaftlichen Status“ und „jeder anderen sozialen Gegebenheit“ vor. In Europa verweisen sowohl die EU-Grundrechtecharta als auch die Europäische Menschenrechtskonvention in ihren jeweiligen Antidiskriminierungsbestimmungen auf „Eigentum“ und „soziale Herkunft“. Die Arabi-

sche Charta der Menschenrechte nennt ebenfalls „soziale Herkunft“ und „Vermögen“.

In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 20 zur Nichtdiskriminierung erklärt der CESCR: „Personen und Personengruppen dürfen nicht aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten wirtschaftlichen oder sozialen Gruppe oder Gesellschaftsschicht willkürlich behandelt werden. Die soziale und wirtschaftliche Situation in Armut lebender oder obdachloser Menschen kann umfassende Diskriminierung, Stigmatisierung und negative Stereotypisierung zur Folge haben und dazu führen, dass ihnen der Zugang zu einer Bildung und Gesundheitsversorgung gleicher Qualität wie für andere Menschen sowie der Zugang zu öffentlichen Orten verwehrt wird oder sie nicht gleichen Zugang haben.“

Diese Texte sind eindeutig: Sozioökonomische Benachteiligung ist ein Grund für Diskriminierung – genauso wie Rasse, Geschlecht und andere Ursachen von Diskriminierung. Und der CESCR ging den weiteren logischen Schritt, indem er darauf bestand, dass diese Gründe in die Antidiskriminierungsgesetze der Vertragsstaaten des Paktes aufgenommen werden.

Es gibt bereits erfreuliche Beispiele dafür, dass Regierungen die Diskriminierung aus Gründen der sozioökonomischen Benachteiligung verboten haben. In Kanada enthält die Charta der Menschenrechte und Freiheiten von Québec die „soziale Lage“ als einen der verbotenen Gründe für Diskriminierung. In Frankreich ist die Diskriminierung aus Gründen der Armut als Straftatbestand definiert und im Arbeitsgesetz verboten. Diese Beispiele – und einige wenige andere – sind jedoch Ausnahmen von der Regel, und die Diskriminierung von Menschen, die in Armut leben, wird nach wie vor ebenso wenig beachtet, wie sie weit verbreitet ist.

Wirtschaftliche Ungleichheit wird niemals beseitigt werden, solange Diskriminierung den Zugang der Menschen zu genau den

Diensten und Leistungen einschränkt, die für gleiche Ausgangsbedingungen sorgen sollen. Aktivist*innen, die sich für die Bekämpfung der Ungleichheit einsetzen, sollten nicht vergessen, dass die Staaten nach dem internationalen Menschenrecht rechtlich verpflichtet sind, diese Diskriminierung zu verbieten.

Das „Zeitalter der Menschenrechte“ ist ein Grund zum Feiern und kann enorme Fortschritte in allen Bereichen unseres Lebens vorweisen. Doch das Potenzial der Menschenrechte, den verheerenden Anstieg der wirtschaftlichen Ungleichheit zu stoppen, ist nicht voll ausgeschöpft. Noch nicht.

Wenn die Menschenrechte in den nächsten 75 Jahren wichtig bleiben sollen, müssen Aktivist*innen dieses Potenzial besser verstehen und ausschöpfen.

Gleichzeitig möchte ich die internationale Menschenrechtsgemeinschaft auffordern, sich eine weiter reichende Frage zu stellen: Wenn das Wirtschaftswachstum ein so hohes Maß an Ungleichheit verursacht hat, ist es dann nicht an der Zeit, dass wir den Wert dieses Wachstums grundsätzlich infrage stellen? Unsere Fixierung darauf als einzige Antwort zur Beseitigung der Armut erscheint kontraintuitiv, wenn dieses Wachstum so viel Elend für so viele Menschen verursacht.

Das ist eine wichtige Frage, der ich als UN-Sonderberichterstatter für extreme Armut und Menschenrechte mehr und mehr Zeit widmen werde. Da wir das 75. Bestehen der AEMR feiern, ist es vielleicht wirklich an der Zeit, wie Ragnarsson es ausdrückt, dass die Welt der Menschenrechte die „anhaltende Spirale der wirtschaftlichen Ungleichheit durch den Neoliberalismus“ grundlegend herausfordert.

Olivier De Schutter ist der UN-Sonderberichterstatter für extreme Armut und Menschenrechte.
srpoverty.org

Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Es gilt als Antwort auf die Gräueltaten des Zweiten Weltkriegs: Als den Hauptkriegsverbrechern des NS-Regimes 1945 in Nürnberg der Prozess gemacht wurde, erhielt der Tatbestand „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ im Londoner Statut des Internationalen Militärgerichtshofs erstmals völkerrechtlichen Status. Als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gelten systematische Angriffe gegen die Zivilbevölkerung, darunter Mord, ethnische Ausrottung, Versklavung und Deportation.

Heute findet sich der Tatbestand in Artikel 7 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, aber auch im Völkergelehrtenrecht. Das Verbrechen gegen die Menschlichkeit unterliegt zudem dem Weltrechtsprinzip. Das bedeutet, dass ein Staat diese Straftaten auch dann verfolgen kann, wenn sie nicht auf seinem Hoheitsgebiet, durch oder gegen eigene Staatsbürger*innen begangen wurden.

Die im Deutschen gebräuchliche Formulierung „Menschlichkeit“ ist dabei umstritten. So bevorzugten etwa Hannah Arendt und andere

Theoretiker*innen die für „humanity“ ebenfalls mögliche Übersetzung „Verbrechen gegen die Menschheit“.

Seit der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) in Den Haag am 1. Juli 2002 seine Arbeit aufgenommen hat, ist er als ständige Institution (außerhalb der Vereinten Nationen) dafür verantwortlich, sogenannte Kernverbrechen des Völkerstrafrechts zu verhandeln. Dazu zählen Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen sowie seit Juli 2018 auch das Verbrechen der Aggression. Die Zuständigkeit beschränkt sich allerdings auf Straftaten, die nach Inkrafttreten des multilateralen Römischen Statuts begangen wurden, das die Grundlage für die Einrichtung des Strafgerichtshofs darstellt. Auch kann der IStGH nur in Ländern tätig werden, die dieses Statut ratifiziert haben und somit die Zuständigkeit des Gerichts anerkennen. Dies umfasst 123 Staaten, nicht jedoch große und bevölkerungsreiche Länder wie die USA, China, Indien und Russland. Bisher hat der IStGH vor allem Fälle in Ländern des Globalen Südens verfolgt, die meisten davon in Afrika. *tl*

Gibt es wirklich nur ein einziges Modell?

Das Recht auf Entwicklung ist ein wichtiges Werkzeug zur Selbstbestimmung der Völker.

Von Melik Özden

In einer Zeit, in der das vorherrschende neoliberale Entwicklungsmodell immer häufiger infrage gestellt wird, ist es wichtig, einige Begriffe näher zu erläutern. So sollten Begriffe wie „Entwicklung“, „Wirtschaftswachstum“ oder „Entwicklungshilfe“ nicht mit dem „Recht auf Entwicklung“ verwechselt werden. Aus neoliberaler Sicht entspricht die Entwicklung dem Wirtschaftswachstum (gemessen durch das Bruttoinlandsprodukt, BIP), unabhängig vom Umsetzungsprozess und von den Auswirkungen auf Mensch und Umwelt.

So betrachtet ist der Begriff „Entwicklung“ für viele Aktivist*innen im Kampf um eine bessere Welt eigentlich eher ein Unwort. Dies ist verständlich, denn fast die Hälfte der Menschheit kann ihre Grundbedürfnisse nicht erfüllen und keiner geregelten Arbeit nachgehen, um selbst für ihren Lebensunterhalt zu sorgen.

Auf der anderen Seite preist eine kleine, realitätsferne Minderheit ein Entwicklungsmodell an, das die Mehrheit der Menschen auf der Welt bedroht. Daher muss man sich fragen: Gibt es nur ein einziges Entwicklungsmodell? Soll jedes Volk selbst über sein eigenes Modell entscheiden dürfen, mit aktiver Beteiligung seiner Mitglieder? Was soll es produzieren? Für wen, wozu, mit welchen Mitteln und unter welchen Bedingungen?

Auf diese Fragen möchte das Recht auf Entwicklung, das vor 37 Jahren von den Vereinten Nationen (UN) verankert wurde, Antworten geben. Tatsächlich entstammt dieser Begriff der Erklärung über das Recht auf Entwicklung, die 1986 von der Vollversammlung der UNO verabschiedet wurde. Er erstreckt sich auf die Teilhabe und den Beitrag „aller Personen und aller Völker zu einer wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Entwicklung unter vollständiger Wahrung aller Menschen- und Grundrechte“, damit diese „von dieser Entwicklung profitieren“ können. Die Erklärung selbst ist ein internationales Instrument von höchstem Rang, da sie das Recht auf Entwicklung als Menschenrecht in all seinen Facetten bekräftigt und die Grundsätze klar erläutert, die den internationalen Beziehungen zugrunde liegen sollten, um eine vollständige Umsetzung zu gewährleisten. Dazu zählen der Geist der Gleichheit, der gegenseitige Respekt und die Zusammenarbeit.

Wie man sieht, geht aus dieser Erklärung das Recht der Völker hervor, über ihre Zu-

kunft und das für sie am besten geeignete Entwicklungsmodell selbst zu bestimmen. Sie schreibt auch das Recht und die Pflicht der Regierungen vor, unter Wahrung der Volkssouveränität die notwendigen Bedingungen zu schaffen, um das Ziel zu erreichen. Um dieses Recht zu wahren, ist unter anderem auf Kriege und andere Zwangsmaßnahmen zur Beeinflussung der Entwicklungspolitik der Länder zu verzichten. In diesem Sinne stellt die Erklärung ein Instrument für die Völker in ihrem Kampf um ihre Grundrechte dar.

Obwohl bei der zweiten Weltkonferenz über Menschenrechte 1993 in Wien ein Konsens zum Recht auf Entwicklung gefunden wurde, haben die USA, gefolgt von der Europäischen Union, dieses Recht schon bald darauf wieder infrage gestellt.

Angesichts dieser Manöver der westlichen Welt hat die Bewegung der Blockfreien Staaten (zu denen derzeit über 120 Länder der Südhalbkugel zählen) mit der Unterstützung Chinas im Jahr 2019 ein Verfahren im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen in Gang gesetzt, um ein rechtlich bindendes Instrument zur Durchsetzung des Rechts auf Entwicklung zu schaffen. Seitdem widmet sich die Ad-hoc-Arbeitsgruppe der UN-Instanz dieser Aufgabe, und es wird davon ausgegangen, dass das Rechtsinstrument demnächst von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet wird.

Bis dato haben sich die sogenannte westliche Welt und ihre engsten Verbündeten (darunter Japan und die Schweiz) der Verabschiedung eines solchen Instruments verweigert, indem sie vorbrachten, die Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDG) reichten bei weitem aus, um allen Missständen in diesem Bereich zu begegnen. Dabei handelt es sich um ein Ablenkungsmanöver, das dazu dient, die von diesem

Lager beworbene wirtschaftliche Ausrichtung nicht ändern zu müssen und die Interessen einer privilegierten Raubtier-Minderheit zu schützen. Nach Verabschiedung der SDG 2015 haben sich die Ungleichheiten sogar weiter verstärkt, obwohl eins der Ziele (Nr. 10) eigentlich lautet, sie zu bekämpfen. Allein dieses Beispiel sollte als Beweis dafür genügen, dass die SDG ohne eine Änderung der Wirtschaftspolitik zum Scheitern verurteilt sind. Tatsächlich werden sie nicht nach Zeitplan (2030) erreicht, wie der UN-Generalsekretär António Guterres vor Kurzem

einräumte. Und das nicht ohne Grund! Bei den SDG handelt es sich lediglich um „Zielsetzungen“. Sie stellen nicht die derzeitige Wirtschafts- und Handelspolitik infrage, die Ursache für die himmelschreienden Ungerechtigkeiten.

Kooperation bei der Entwicklung oder die sogenannte Entwicklungshilfe sind auch keine Lösung, da sie nicht bedingungslos sind. Das bedeutet, dass die „Spender“ ihre „Hilfen“ oder „Kooperationsangebote“ an Bedingungen wie den Kauf ihrer Produkte und/oder Gesetzesänderungen bei den „Begünstigten“ (Privatisierung von öffentlichen Dienstleistungen, totale Öffnung des Marktes, Abschaffung aller staatlichen Preis- und Kapitalflusskontrollen etc.) knüpfen. Mit anderen Worten: Was mit einer Hand gegeben wird, wird mit der anderen wieder genommen, was nicht unbedingt der betroffenen Bevölkerung zugutekommt.

Entwicklung ist kein Problem, das ausschließlich die sogenannten Entwicklungsländer betrifft, sondern ein Ziel, das alle Länder angeht, denn alle Nationen sind voneinander abhängig. Im Übrigen bleiben auch die Menschen in der sogenannten Ersten Welt nicht von den Fehlentwicklungen verschont. Tatsächlich sind auch sie seit Jahrzehnten Opfer der neoliberalen Politik: Finanz- und Wirtschaftskrise, Deindustrialisierung, wachsende Ungleichheit und Armut, Umweltkrise, Migrationskrise, Aufstieg reaktionärer politischer Parteien und/oder Regierungen – nicht zu vergessen auch die gigantischen Militärausgaben auf der ganzen Welt (zwei Billionen US-Dollar im Jahr 2022), die nicht nur den Frieden und die Demokratie bedrohen, sondern auch ein gewaltiges Hindernis für die Umsetzung aller Menschenrechte einschließlich des Rechts auf Entwicklung darstellen, da sie zu einem enormen Ressourcentransfer aus den Schlüsselsektoren der Gesellschaft zugunsten der Militarisierung führen.

Vor diesem Hintergrund verfolgt das Recht auf Entwicklung – neben der Tatsache, dass es sich dabei schlicht um ein individuelles und kollektives Menschenrecht handelt – einen anderen Ansatz. Dieses Recht bleibt nämlich nicht auf den wirtschaftlichen Bereich beschränkt, sondern erstreckt sich auch auf die soziale, kulturelle und politische Entwicklung. Menschen und Völker unterliegen diesem Recht und sind gleichzeitig die wichtigsten Akteure bei der Ausarbeitung von Richtlinien und Programmen zu seiner Umsetzung. Das Recht auf Selbstbestimmung und Souveränität der Völker in

Entwicklung ist kein Problem, das ausschließlich die sogenannten Entwicklungsländer betrifft.



In gestreifter Sträflingskleidung protestieren am 18. April 1968 junge Männer vor dem griechischen Konsulat in Frankfurt am Main, um auf einen Report von „Amnesty International“ aufmerksam zu machen, dass 2777 Häftlinge in griechischen Konzentrationslagern auf ihren Prozess warten.

Bezug auf ihre Ressourcen und ihre Zukunft ist das Herzstück des Rechts auf Entwicklung.

Seit über 20 Jahren tritt das CETIM (Stiftung Centre Europe – Tiers Monde) für die Förderung und effektive Umsetzung des Rechts auf Entwicklung ein. Die Verabschiedung einer Vereinbarung würde zweifelsohne dazu beitragen, dieses Recht in der Öffentlichkeit bekannter zu machen, und ein wichtiges rechtliches und politisches Instrument im Kampf der Völker um Selbstbestimmung darstellen. Aus diesem Grund hat das CETIM 2023, mit Unterstützung durch die Rosa-Luxemburg-Stiftung, eine weltweite Kampagne zum Recht auf Entwicklung ins Leben gerufen. Damit werden zwei Ziele verfolgt: Zum einen wird dafür Sorge getragen, dass die künftige Vereinbarung dem vielschichtigen Charakter des Rechts auf Entwicklung Rechnung trägt. Zum anderen werden gesellschaftliche Bewegungen zu den weltweiten Herausforderungen des Rechts auf Entwicklung mobilisiert, damit sie sich dieses Recht aneignen und in ihrem täglichen Kampf anwenden.

Melik Özden ist Leiter des CETIM (Stiftung Centre Europe – Tiers Monde). <https://www.cetim.ch>

Globales Bewusstsein für Menschenrechte

Es lohnt sich, zu kämpfen, auch wenn die Entwicklung zum Besseren ins Stocken geraten ist. Von Eva Wuchold und Vsevolod Kritskiy

Wir leben in einer Zeit, in der die große Mehrheit der Länder weltweit die meisten der wichtigsten Menschenrechtsverträge ratifiziert hat. Und doch scheint es, dass die Menschenrechtsagenda zum 75. Jahrestag 2023 ins Stocken geraten ist. In weiten Teilen der Welt sind Frauen nicht gleichberechtigt, religiös Andersdenkende werden verfolgt, LGBTQIA+-Rechte werden zurückgenommen und politische Freiheiten werden beschnitten. Entwicklungsmodelle wie das chinesische, das politische Unterdrückung und wirtschaftlichen Liberalismus miteinander verbindet, finden immer mehr Bewunderer, während der politische Autoritarismus weltweit an Boden gewinnt. Die selbst ernannten „Champions“ der Menschenrechte – Europa und die Vereinigten Staaten – sind ins Straucheln geraten. Die Festung Europa hat ihre Grenzen zum Süden geschlossen, so dass immer mehr Menschen bei der riskanten Überfahrt über das Mittelmeer ertrinken, während die USA eine Mauer entlang der mexikanischen Gren-

ze bauen. Selbst uralte Geißeln wie die Sklaverei bleiben bestehen. Ein aktueller Bericht schätzt, dass fast 50 Millionen Menschen gegen ihren Willen zur Arbeit gezwungen werden. Haben also die Erklärung der Menschenrechte und das System, das die Menschenrechte seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs schützen sollte, versagt?

Oberflächlich betrachtet ja. Seit Jahrzehnten werden die systematische Ineffektivität der Menschenrechtsinstitutionen und die mangelnde demokratische Rechenschaftspflicht der Länder kritisiert. Es wird argumentiert, dass die Menschenrechte mehr schaden als nützen, weil sie eine Art ideologisches Alibi für ein globales System bieten, dessen Governance-Strukturen anhaltende Ungerechtigkeit und eklatante Ungleichheit produzieren. Stephen Hopgood, Professor für Internationale Beziehungen an der SOAS, University of London, beschreibt die Idee der universellen Menschenrechte in seinem Buch „The End-times of Human Rights“ nicht nur als schlecht

an die aktuellen Realitäten angepasst, sondern auch als zu ehrgeizig und reaktionslos. Er plädiert für eine Rückkehr zu einer subalternen, von unten nach oben gerichteten Politik. Samuel Moyn, Professor für Geschichte und Recht an der Yale University und Autor von „The Last Utopia“, stellt die Menschenrechte als Opfer ihres eigenen Erfolgs dar. Er sagt, dass die Neutralität der Menschenrechte, die diese internationale Hinwendung zu den Rechten möglich gemacht hat, unhaltbar war.

Darüber hinaus wurde das Menschenrechtssystem auch immer für seinen Eurozentrismus oder Westzentrismus und seinen offensichtlichen Fokus auf individuelle Rechte kritisiert. Bei näherer Betrachtung besteht kein Zweifel daran, dass die so genannte westliche Gesellschaft eine dominante Rolle bei der Entwicklung des UN-Menschenrechtssystems gespielt hat. Bürgerliche und politische Rechte hatten lange Zeit Vorrang vor wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten in den Debatten der Institutionen, die zur Wahrung der Menschenrechte eingerichtet wurden, obwohl für die große Mehrheit der Weltbevölkerung im Globalen Süden die Verwirklichung sozialer Grundrechte wie des Rechts auf Nahrung, sauberes Wasser und Gesundheitsversorgung wichtiger war.

Auch regionale Besonderheiten wurden nicht stark genug berücksichtigt, wodurch die Debatte über Menschenrechte vielfältiger wurde – auch im negativen Sinne. Während sich der Diskurs in Afrika oder Asien zunehmend um das Konzept der Pflicht und des Kollektivismus drehte und kollektive Rechte wie das Recht auf Selbstbestimmung und das Recht auf Entwicklung aktiv gefördert wurden, wurden in muslimischen Ländern zunehmend religiöse Überzeugungen und Lehren bei der Auslegung der Menschenrechte berücksichtigt.

Klar ist aber auch, dass es im Jahr 2023 angesichts von globalen Krisen wie Kriegen, politischer Unterdrückung oder Klimawandel, die Menschen zunehmend ihrer Rechte berauben, nicht möglich ist, die Menschenrechts-

erklärung einfach für gescheitert zu erklären. Um einen besseren Schutz der Menschenrechte zu erreichen, müssen wir versuchen, uns auf die Gemeinsamkeiten zu konzentrieren und die Menschen selbst in den Mittelpunkt der Diskussion zu stellen. Der Ansatz muss sein, einen globalen Diskurs darüber zu initiieren, wie Bedingungen für ein menschenwürdiges Leben geschaffen werden können. Und das ist in Ansätzen bereits an vielen Stellen der Fall, zum Beispiel beim Menschenrechtsrat in Genf.

Wichtig dabei ist, dass wir nicht hinter das zurückfallen, was bereits erreicht wurde. Nicht erst seit dem russischen Angriff auf die Ukraine gibt es eine weltweite Diskussion über eine neue Weltordnung, die oft mit einer Diskussion über die plurale Existenz von Wertesystemen und Auffassungen von Menschenrechten einhergeht. Die Pluralität ist jedoch nur unter der Bedingung der Einheit gültig und anwendbar. Und Einheit bezieht sich auf den Konsens, den die internationale Gemeinschaft als Ganzes erreicht hat. Dieser Konsens hat sich vor allem in den Normen niedergeschlagen, die in den internationalen Menschenrechtsinstrumenten verankert sind. Diese Normen werden auf der ganzen Welt anerkannt und haben daher im Vergleich zu den Menschenrechtsansprüchen einer Region oder eines Staates die höchste Autorität. In diesem Sinne erfordert die Einheit die Achtung und Einhaltung dieser Normen. Aus demselben Grund können Besonderheiten nicht als Rechtfertigung für Menschenrechtsverletzungen angeführt werden.

Grundlegend ist auch die Übereinkunft, dass es der Staat ist, der die Verantwortung hat, die Menschenrechte seiner Bürger*innen zu schützen und zu fördern. Die Staaten sind Mitglieder der Vereinten Nationen, und sie sind es, die die Menschenrechtserklärung und alle anderen Menschenrechtskonventionen unterzeichnen. Institutionen auf internationaler Ebene, wie zum Beispiel der Menschenrechtsrat in Genf, sind nur damit beschäftigt, die

Menschenrechtssituation in den jeweiligen Ländern zu überwachen, Menschenrechtsverletzungen festzustellen und Empfehlungen auszusprechen. Die operativen Kräfte des Menschenrechtsrats, die er nutzen kann, um Staaten zur Einhaltung der Menschenrechte zu zwingen oder sie für Menschenrechtsverletzungen zu bestrafen, sind jedoch begrenzt. Diskussionen über die Notwendigkeit, das System zu reformieren, um die Menschenrechte zu wahren, müssen daher ehrlicher geführt werden. Denn innerhalb ihrer eigenen Grenzen richten Staaten ihr politisches Handeln oft eher an ihren traditionellen Verbündeten als an den Menschenrechten aus, während sie Menschenrechtsverteidiger*innen als ihre vermeintlichen Feinde betrachten. Solange dies der Fall ist, wird jede Reform des Menschenrechtssystems nur kosmetisch sein, da sie von den Staaten selbst genehmigt werden muss.

Nichtsdestotrotz leistet die Zivilgesellschaft auf internationaler Ebene, im Menschenrechtsrat und in anderen multilateralen Prozessen, wichtige Arbeit, um Staaten und feindliche nichtstaatliche und unternehmerische Akteure daran zu hindern, die Kraft der Menschenrechtskonventionen noch weiter zu untergraben und auszuhebeln. Wären sie nicht mächtig, würden diejenigen, die einen Freibrief für Menschenrechtsverletzungen suchen, nicht aktiv versuchen, sie zu untergraben. Es lohnt sich, für sie zu kämpfen. Deshalb ist es wichtig, die Erklärung und die damit verbundenen Konventionen auf lokaler Ebene bekannt zu machen, denn Menschenrechtsverletzungen sind an der Tagesordnung und kommen in jedem Winkel der Welt vor, unabhängig vom wirtschaftlichen Entwicklungsstand des Landes. Vor allem in Ländern, in denen die nationalen Rechtssysteme schwächer sind oder nicht mit dem universellen Menschenrechtsrahmen übereinstimmen, ist dies ein konkreter und gangbarer Weg, um den Staat zur Rechenschaft zu ziehen und weitere Verletzungen zu verhindern.

Westliche Doppelmoral

Die internationale Menschenrechtsorganisation Amnesty International fasst alljährlich die weltweite Menschenrechtssituation zusammen. Der aktuelle Jahresbericht 2023 prangert etwa das Vorgehen der iranischen Regierung gegen Proteste sowie Einschüchterungsversuche mit Gewalt und Drohungen aus China an. Insgesamt untersucht der Bericht die Menschenrechtssituation in 156 Ländern. In 85 davon seien Sicherheitskräfte mit unrechtmäßiger Gewalt gegen Demonstrierende vorgegangen, in mehr als der Hälfte Aktivist*innen willkürlich festgenommen worden.

Klare Kritik formuliert Amnesty International auch an der westlichen Doppelmoral beim Thema Menschenrechte. So haben wohlhabende Staaten zum Schaden ärmerer Länder während der Corona-Pandemie Impfstoffe gehortet und nichts dafür getan, „Entwicklungsländer von ihrer erdrückenden Schuldenlast zu befreien“.

Zudem verurteilten westliche Länder Menschenrechtsverletzungen nicht überall in gleichem Maße. Während Russland hart kri-

tisiert werde, schweige der Westen aus politischen Gründen etwa bezüglich verbündeter Staaten wie Saudi-Arabien, Ägypten und Israel. In der Migrationspolitik sei es ähnlich. Menschen, die aus Konfliktregionen verbündeter Staaten flohen, würden nicht ausreichend geschützt. Und während ukrainische Geflüchtete schnell aufgenommen worden seien, litten Geflüchtete aus asiatischen und afrikanischen Ländern unter zunehmender Abschottung an den Außengrenzen der Europäischen Union. Insgesamt sei „die Rückendeckung für die Menschenrechte durch den Westen selektiv und von Eigeninteressen geprägt“.

Diese Doppelmoral schwächt am Ende auch den weltweiten Kampf für Menschenrechte. Denn viele Regierungen weisen Kritik an selbst begangenen Menschenrechtsverletzungen mit dem Hinweis auf eben diese Doppelmoral zurück. *tl*

www.amnesty.de/informieren/amnesty-report



Abschaffung der Sklaverei am 4. Februar 1794 in der Französischen Revolution. Zeitgenössische Zeichnung von Nicolas Monsiau (1754 – 1837)

Schützt die Umweltverteidiger*innen!

Für einen Großteil der Gewalt und der Repressionen gegen Klimaaktivist*innen ist wirtschaftliches Wachstumsstreben verantwortlich. Von David Williams

Die Klimakrise wird inzwischen zunehmend als ein Thema behandelt, das Menschenrechte berührt. Als ob die Verschärfung der Klimakrise nicht schon sichtbar genug wäre, haben wir gerade den heißesten Juli seit Beginn der Wetteraufzeichnungen hinter uns. Die Hitzewelle im Mittelmeerraum im Frühjahr wurde von Klimaforscher*innen als direkte Folge des menschengemachten Klimawandels gewertet. Für sehr viele Menschen und Communitys weltweit bedeuten diese Klimafolgen eine Verletzung ihrer Menschenrechte.

Die Notwendigkeit einer schnellen, auf Ausgleich basierenden und gerechten Abkehr von fossilen Brennstoffen hin zu erneuerbaren Energieträgern liegt auf der Hand.

Eine Bewertung künftiger Projekte von Öl- und Gaskonzernen ergab jedoch, dass dabei eine Freisetzung von 646 Gigatonnen (Gt) CO₂ in Kauf genommen wird – eine Menge, die das restliche Kohlenstoffbudget der Welt vollständig aufzehren würde, wenn das im Pariser Klimaabkommen festgeschriebene 1,5-Grad-Ziel eingehalten werden soll. Die Bedeutung des Schutzes von Kohlenstoffsenken darf daher nicht unterschätzt werden. Solche natürlichen Reservoirs sind Ökosysteme, die wie Grasland, Wälder, Feuchtgebiete und Ozeane als natürliche CO₂-Speicher entscheidend zur Stabilisierung des Klimas beitragen.

Eine der effektivsten demokratischen Reaktionen auf eine Politik, die den Ausbau der

Nutzung fossiler Energien ermöglicht, ist der Protest. Dieser kann viele Formen annehmen. Er drückt sich in Großdemonstrationen und Kundgebungen aus, Menschen protestieren aber auch mit Sit-ins und Schweigemärschen, sie schlagen auf Töpfe und Pfannen oder blockieren kritische Infrastruktur und Abholzungsmaschinen. Und das sind nur einige der Taktiken, mit denen Klimaaktivist*innen öffentlichkeitswirksam ein Bewusstsein für den Ernst der Lage schaffen und die Profiteur*innen der Klimakrise herausfordern.

Vor allem im Globalen Norden wurde ziviler Ungehorsam in letzter Zeit mehr und mehr zum bevorzugten Mittel vieler Klimaaktivist*innen. So konnten Aktivist*innen das öffentliche Leben empfindlich stören: Sie ha-

Wir befinden
uns an einem
Wendepunkt, was
zivilrechtliche
Klimaverfahren
anbelangt.

ben Hauptverkehrsadern zum Erliegen gebracht, Veranstaltungen großer Unternehmen gestört und große Kultur- und Sportereignisse unterbrochen.

Die Antwort der Regierungen des Globalen Nordens ließ nicht auf sich warten. Als Reaktion auf die breit angelegten Proteste von Extinction Rebellion, Just Stop Oil und anderen Bewegungen verabschiedete die britische Regierung dieses Jahr das Gesetz zur öffentlichen Ordnung (Public Order Act). Es erleichtert der Polizei die Durchführung von Personenkontrollen ohne konkreten Verdacht, erweitert die Definition von störendem Protest, um der Polizei mehr Befugnisse zur Verhinderung einer sogenannten „Störung der öffentlichen Ordnung“ einzuräumen, und ermöglicht Protestverbote, die bereits die Teilnahme an Protesten erheblich erschweren.

Auch in Deutschland waren Extinction Rebellion, die Letzte Generation und andere Bewegungen sehr aktiv. Die Reaktionen zweier Bundesländer auf die Aktionen lassen besonders aufmerken. Nordrhein-Westfalen hat unter dem Vorwand der Terrorismusprävention ein Gesetz verabschiedet, das als Präventivmaßnahme eine Freiheitsstrafe von bis zu 28 Tagen ermöglicht, ohne dass irgendeine Straftat nachgewiesen werden muss. Seitdem das Gesetz 2018 in Kraft getreten ist, wurde es nicht ein einziges Mal gegen rechte Gefährder*innen angewandt, dafür gegen sechs religiös motivierte Gefährder*innen und gegen 74 Personen im Kontext der Klimaproteste. Bayern hat ein ähnliches Gesetz erlassen, nur dass Personen dort sogar für bis zu zwei Monaten in Haft genommen werden können, auch wenn keine Straftat nachgewiesen wird.

Im Globalen Norden wurden die Möglichkeiten, gegen Klimaaktivist*innen gerichtlich vorzugehen, in den letzten Jahren deutlich ausgebaut, und die reaktionären staatlichen Gegenmaßnahmen in Form von Kriminalisierung und Repressionen sind Ausdruck davon. Umweltverteidiger*innen aus dem Globalen Süden jedoch sind seit jeher mit ganz anderen Konsequenzen konfrontiert.

In ihrem Bericht „Decade of Defiance“ (Zeitalter des Ungehorsams) veranschaulicht die Menschenrechtsorganisation Global Witness die dramatische Situation von Umweltverteidiger*innen im Globalen Süden. Zwischen 2012 und 2021 wurden mindestens 1.733 Aktivist*innen von Auftragsmörder*innen, kriminellen Organisationen oder im Namen der Regierungen ihrer eigenen Länder

getötet. Kolumbien, Brasilien, die Philippinen, Mexiko und Honduras gehören zu den Ländern, in denen Umweltaktivist*innen am häufigsten umgebracht wurden. Jüngste Analysen zeigen, dass Gewalt gegen Personen, die gegen Extraktivismus demonstrieren, stark geschlechtsspezifisch getrieben ist, wobei Frauen und genderdiverse Personen überproportional häufig betroffen sind. Indigene Personen sind ebenfalls sehr gefährdet, da sie für den Schutz von 80 Prozent der weltweiten biologischen Vielfalt stehen, obwohl sie nur fünf Prozent der Weltbevölkerung ausmachen.

Für einen Großteil der Gewalt und der Repressionen gegen Umweltverteidiger*innen ist wirtschaftliches Wachstumsstreben verantwortlich, das auf dem Abbau natürlicher Ressourcen beruht. Dazu gehören nicht nur fossile Brennstoffe, sondern auch andere Ressourcen, insbesondere Rohstoffe für industrielle Fertigungsprozesse. Dies ist besonders besorgniserregend, wenn man bedenkt, dass die derzeitigen Modelle für eine Energiewende im Globalen Norden auf der Rohstoffgewinnung im Globalen Süden basieren und es keine Anzeichen dafür gibt, dass sich der anhaltende Überverbrauch in absehbarer Zeit einschränken lassen wird. Es besteht somit die berechtigte Befürchtung, dass sich diese Bedrohung in den kommenden Jahrzehnten noch verschärft.

Weltweit schreiben Politiker*innen unter dem Druck von Unternehmen Gesetze mit dem Ziel um, die strafrechtliche Verfolgung von Klimaaktivist*innen und Umweltverteidiger*innen zu erleichtern. Doch es gibt Möglichkeiten, das Recht zur Unterstützung derjenigen anzuwenden, die versuchen, den Status quo zu ändern.

Umweltverteidiger*innen wenden sich zunehmend an Gerichte und reichen Klagen gegen Rohstoffkonzerne ein. Kürzlich stoppte ein südafrikanisches Gericht die Offshore-Ölförderung von Shell nach einer Klage indigener Communitys vor Ort. Auf diese Weise wurde auch eine von Kanada unterstützte Ölfirma auf den Sangehe-Inseln in Indonesien daran gehindert, Gold zu fördern. Im vergangenen Jahr hat die UNO-Vollversammlung nach konzertierten und langwierigen Anstrengungen zivilgesellschaftlicher Organisationen das Menschenrecht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt als solches anerkannt. Von Klimaaktivist*innen wurde

es bereits vor Gericht gegen Regierungen vorgebracht, die ihren Verpflichtungen zur Emissionsreduzierung in Hinblick auf das 1,5-Grad-Ziel nicht nachkommen. Man wird sehen, ob dieses Menschenrecht, das als Schutz gegen Biodiversitätsverlust und Umweltverschmutzung konzipiert wurde, auch die Umweltverteidiger*innen selbst schützen wird, wenn sie vor Gericht stehen.

Wir befinden uns also an einem Wendepunkt, was zivilrechtliche Klimaverfahren angeht, in denen Menschenrechte mittlerweile im Zentrum stehen und die sowohl gegen den privaten Sektor angestrengt werden als auch gegen Regierungen, die hohe Emissionen zu verantworten haben. Erstaunlich wenige der diesjährigen klimabezogenen Gerichtsverfahren allerdings richten sich gegen den Finanzsektor. Die horrenden Summen, die mit der Expansion des Abbaus fossiler Brennstoffe und anderer Rohstoffindustrien verdient werden, entziehen sich dem direkten Zugriff. Der diesjährige Bericht „Banking on Climate Chaos“ zeigt das Ausmaß genauer: Die 60 größten Banken der Welt haben seit der Unterzeichnung des Pariser Klimaabkommens im Jahr 2015 über 5.500 Milliarden US-Dollar in die fossile Brennstoffindustrie investiert. Ein Gesetzesentwurf, der jegliche Finanzierung des Ausbaus fossiler Brennstoffe verbietet, hätte nicht nur großen Einfluss auf die CO₂-Emissionen und würde einen schnellen, gerechten und ausgewogenen Umbau beschleunigen, sondern auch einen Hauptantrieb für extraktivistische Gewalt gegen Umweltverteidiger*innen entschärfen.

Diejenigen, die an den Schalthebeln der Macht sitzen, versuchen den Status quo um jeden Preis aufrechtzuerhalten. Den meisten aber ist bewusst, dass fossile Brennstoffe längst angezählt sind. Der Irrsinn, der momentan stattfindet, hat damit zu tun, dass die fossile Brennstoffindustrie das Eisen schmieden will, solange es heiß ist. Um aber die bereits schweren Auswirkungen der Klimakrise zu begrenzen, müssen die fossilen Brennstoffe ab sofort im Boden und die Kohlenstoffsenken unberührt bleiben. Wenn wir Klimakatastrophen verhindern wollen, müssen wir unsere Anstrengungen, Umweltverteidiger*innen zu schützen, drastisch hochfahren.

David Williams ist Programmleiter Internationale Klimagerechtigkeit bei der Rosa-Luxemburg-Stiftung.

Übersetzung: Sabine Voß und Charlotte Thießen für Gegensatz Translation Collective

Menschenrechte für Abstammungsgemeinschaften

Eine UNO-Deklaration über die Rechte von Gruppen, die aufgrund von Arbeit und Abstammung diskriminiert werden, ist dringend geboten. Von Paul Divakar Namala und Vinayaraj V. K.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) der Vereinten Nationen ist ein wichtiger Meilenstein für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte auf der ganzen Welt. In den 75 Jahren seit ihrer Verabschiedung wurden zahlreiche Übereinkommen und Deklarationen zu spezifischen Menschenrechtsfragen aufgenommen, darunter das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung (ICERD), der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR) sowie der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR). Darüber hinaus wurden identitätsbezogene Konventionen vereinbart, die unter anderem die Rechte von Frauen, Kindern und indigenen Völkern schützen. Trotzdem ist die weiterhin von Diskriminierung und Gewalt geprägte Realität der Abstammungsgemeinschaften noch immer nicht ins öffentliche Bewusstsein vorgedrungen.

Unter Abstammungsgemeinschaften versteht man gemeinhin Gruppen, die aufgrund von Arbeit und Abstammung diskriminiert werden. Angehörige werden wegen ihrer Arbeit oder angenommenen gesellschaftlichen Stellung sozial, wirtschaftlich und politisch marginalisiert. Sie sind häufig von Armut betroffen, der Zugang zu Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen wird ihnen erschwert oder ganz verwehrt, sie erfahren Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt und werden am Arbeitsplatz und in Versorgungsketten ausgegrenzt.

Die UN-Sonderberichterstatter*innen Yozo Yokota und Chin-Sung Chung definieren Diskriminierung aufgrund von Arbeit und Ab-

stammung als „jede Art der Unterscheidung, des Ausschlusses, der Beeinträchtigung oder der Bevorzugung aufgrund eines ererbten Status wie der Kastenzugehörigkeit, der gegenwärtigen oder familiär angestammten Beschäftigung, der Abstammung aus einer bestimmten Familie, Gemeinschaft oder gesellschaftlichen Gruppe, des Geburts- oder Wohnortes sowie des Dialekts oder Akzents, die darauf abzielen oder zur Folge haben, dass die Anerkennung, die Inanspruchnahme oder die gleichberechtigte Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf politischem, ökonomischem, sozialem, kulturellem oder jedwedem anderen Gebiet des öffentlichen Lebens verhindert oder beeinträchtigt wird. Diese Form der Diskriminierung geht in der Regel mit Vorstellungen von Reinheit und Beschmutzung sowie mit Praktiken der Unberührbarkeit einher und ist in den betroffenen Gesellschaften und Kulturen fest verankert.“

Weltweit leiden schätzungsweise 260 Millionen Menschen unter ererbter sozialer Ausgrenzung und Diskriminierung aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer „Kaste“ oder einer strukturell vergleichbaren gesellschaftlichen Gruppe, die meisten von ihnen leben in Süd-Asien. Doch auch in Afrika, Europa, anderen Teilen Asiens, dem Nahen Osten und Lateinamerika sowie in Diasporagemeinden sind Bevölkerungsgruppen ähnlichen Mechanismen ausgesetzt. Diese Menschen erleben systemische Diskriminierung, ihre zivilen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Rechte werden häufig grob verletzt.

Abstammungsgemeinschaften sind oftmals mit einem Stigma behaftet und leben am

Rand der Gesellschaft. Sie sehen sich mit über Generationen fortgesetzter Diskriminierung, der Missachtung grundlegender Menschenrechte, geschlechtsspezifischer Gewalt sowie erzwungener Armut konfrontiert. Diese Lebensverhältnisse verstoßen massiv gegen in der AEMR verankerten Grundrechte, etwa das Recht auf Gleichbehandlung und Diskriminierungsfreiheit, das Recht auf Arbeit und gerechte Entlohnung sowie das Verbot von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung.

Die Diskriminierung aufgrund der Kastenzugehörigkeit reicht bis in vorkoloniale Zeiten zurück und ist insbesondere in Süd-Asien nach wie vor fest in Kultur und Mentalität vieler Menschen verankert. Indien und Nepal haben Instrumente entwickelt, um dieses Problem anzugehen. In Indien genießt der Schutz marginalisierter Gruppen Verfassungsrang (Artikel 15 und 17), und verschiedene Rechts- und Haushaltsbestimmungen sowie Maßnahmen der Exekutive flankieren dieses Ziel. In Nepal enthält der Verfassungsartikel 40 (Absatz 1) Bestimmungen zum Schutz der Dalit. Diese Vorkehrungen erhöhen sicherlich die Chancen für Entwicklung und Gleichstellung, doch sie bekämpfen nicht alle Formen kastenbezogener Diskriminierung.

Im Zuge der Vor- und Nachbereitung der UN-Weltkonferenz gegen Rassismus (2001) wurde die Existenz kastenähnlicher Systeme in verschiedenen Weltregionen beobachtet. Akteur*innen wie das „International Dalit Solidarity Network“, die „National Campaign on Dalit Human Rights“ und das „Asia Dalit Rights Forum“ drängten die damalige Unterkommission für den Schutz und die Förde-

Verfolgung von Umweltverteidiger*innen

Umwelt- und Menschenrechte sind untrennbar miteinander verbunden. Im Juli 2022 erkannte die UN-Generalversammlung in einer Resolution das Recht auf eine gesunde und nachhaltige Umwelt an. Wenn gleich rechtlich nicht bindend, handelt es sich um eine Aufforderung an Staaten, internationale Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, den Schutz der Umwelt zu garantieren. Wer sich als Aktivist*in konkret gegen die Zerstörung der Natur einsetzt, lebt in vielen Ländern gefährlich.

Die internationale Nichtregierungsorganisation Global Witness erfasst jährlich die Zahl getöteter Umwelt- und Landverteidiger*innen. Laut dem noch immer aktuellen, im Herbst 2022 veröffentlichten Bericht wurden 2021 weltweit 200 Umweltschützer*innen ermordet. Das gefährlichste Land für Naturschützer war demnach Mexiko mit 54 Morden, gefolgt von Kolumbien mit 33 und Brasilien

mit 26. Wie bereits in den Vorjahren entfielen erneut um die zwei Drittel aller Morde auf Lateinamerika. Seit 2012 erfasste Global Witness insgesamt 1.733 gezielte Tötungen von Umwelt- und Landverteidiger*innen. Besonders häufig sind indigene Aktivist*innen betroffen. Aufgeklärt werden die wenigsten Fälle, die Straflosigkeit ist fast absolut.

Die Hauptursachen für die Gewalt sind hingegen eindeutig: Rohstoffförderung, Holzeinschlag, industrielle Landwirtschaft und große Infrastrukturprojekte führen zur Abholzung von Wäldern, zur Vergiftung von Gewässern und Böden – und immer wieder zu gewaltsamen Übergriffen auf all jene, die sich gegen zerstörerische Megaprojekte zur Wehr setzen. *tl*

www.globalwitness.org/en/

rung der Menschenrechte, die Vorläuferin des heutigen Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen, sich dieser Problematik anzunehmen.

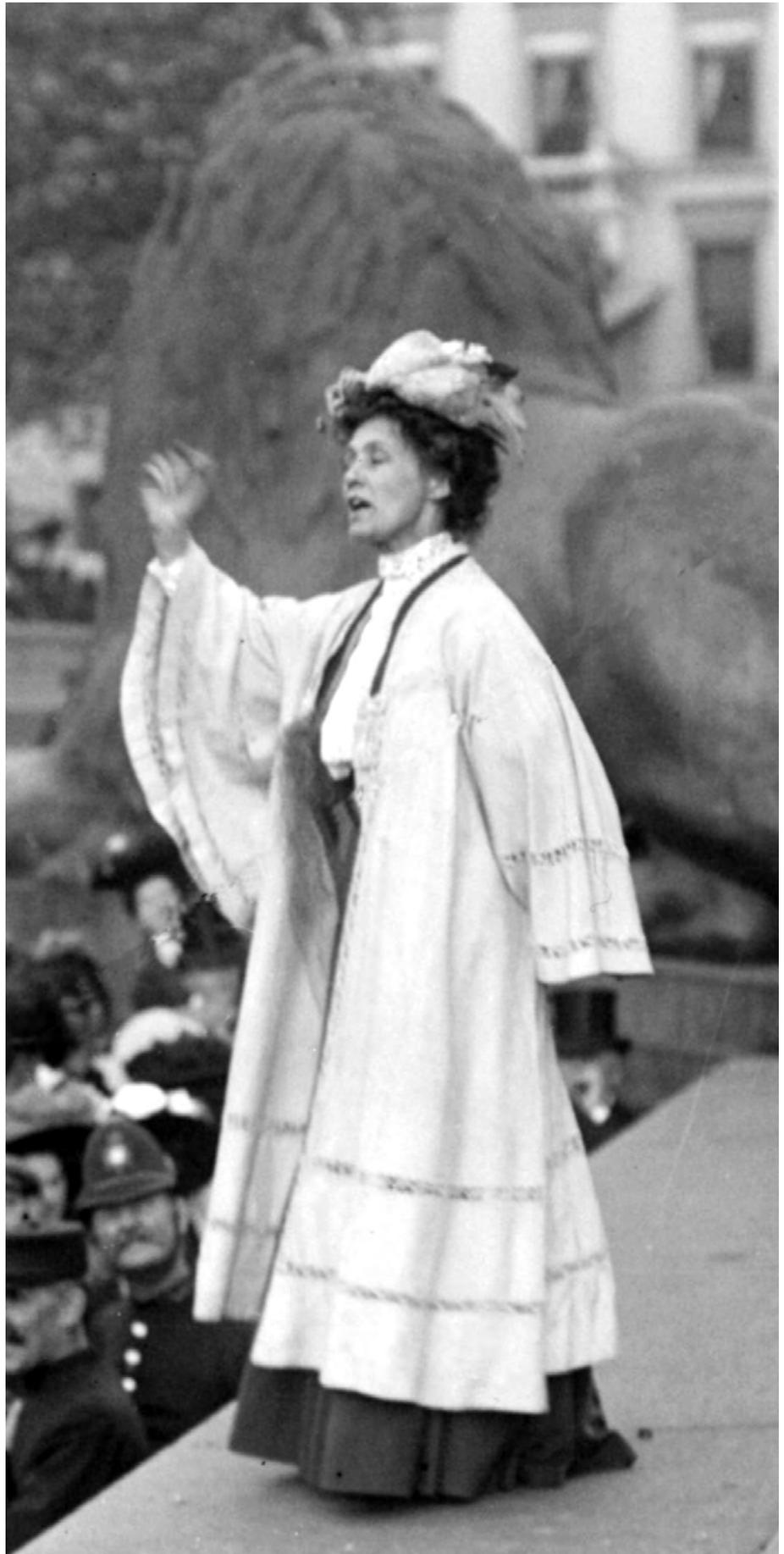
Die frühere Unterkommission beauftragte Asbjørn Eide und Yozo Yokota 2004, das Phänomen der „Diskriminierung aufgrund von Arbeit und Abstammung“ zu untersuchen. Im Rahmen dieser Untersuchung wurden fast überall auf der Welt vergleichbare hierarchische Sozialstrukturen identifiziert. Zu den wichtigsten betroffenen Gruppen gehören die Haratin in der afrikanischen Sahelzone, die Fulbe und Mandinka in Westafrika, Bantu-Gemeinschaften in Somalia und Ostafrika, die Roma und Sinti in Europa sowie die Quilombolas in Lateinamerika.

Nach seinem gemeinsamen Bericht mit Asbjørn Eide verfasste Yozo Yokota zusammen mit Chin-Sung Chung 2009 einen Entwurf von Grundsätzen und Leitlinien für die wirksame Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund von Arbeit und Abstammung, um dem Problem der Unsichtbarkeit entgegenzuwirken. Dieses Dokument markiert einen entscheidenden Wendepunkt in der Geschichte der diskriminierten Abstammungsgemeinschaften. „Diskriminierung aufgrund von Arbeit und Abstammung“ wurde von der UNO als umfassender Begriff für eine Form sozialer Schichtung anerkannt, deren Vorkommen religiöse, geografische und ethnische Grenzen überschreitet.

Die Vereinten Nationen und ihre Mitgliedstaaten müssen die eindeutig nachweisbare Not der Abstammungsgemeinschaften anerkennen und dieser Anerkennung durch die Verabschiedung einer entsprechenden UN-Konvention Ausdruck verleihen. Das „Global Forum of Communities Discriminated on Work and Descent“ (GFoD) setzt sich für das Grundrecht der Abstammungsgemeinschaften auf ein würdevolles Leben ein. Dafür sucht die Organisation die Zusammenarbeit mit Vertreter*innen der Mitgliedstaaten und Expert*innen der UNO im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen in Genf, in der UN-Generalversammlung in New York sowie in UN-Gremien und -Nachhaltigkeitsforen auf regionaler und nationaler Ebene. Die GFoD arbeitet in einer informellen Gruppe am Entwurf einer People's Declaration mit, die einen entscheidenden Schritt auf dem Weg zur Verabschiedung einer UN-Deklaration über die Rechte der Abstammungsgemeinschaften darstellt.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte belegt die zeitlose Gültigkeit der universellen Werte von Würde, Gleichheit und Gerechtigkeit. Indem sie die Forderungen der Abstammungsgemeinschaften anerkennt, kann die internationale Gemeinschaft ihr Bekenntnis zu den darin niedergelegten Prinzipien erneuern und einen Beitrag zu einer inklusiveren und gerechteren Welt leisten.

Paul Divakar Namala gründete das Global Forum of Communities Discriminated on Work and Descent (GFoD). **Vinayaraj V. K.** leitet die Programmkoordination des GFoD.
Übersetzung: Maximilian Hauer und Cornelia Röser für Gegensatz Translation Collective



Die britische Frauenrechtlerin Emmeline Pankhurst (1858 – 1928) bei einem öffentlichen Auftritt 1908 auf dem Trafalgar Square in London. Die Vorkämpferin für die politische Gleichberechtigung der Frauen in Großbritannien gründete 1903 mit ihrer Tochter die Women's Social and Political Union, den radikalen Flügel der Frauenbewegung. Pankhurst wurde mehrmals wegen Verstoßes gegen die Öffentliche Ordnung und anderer Vergehen festgenommen und mit Gefängnis bestraft. Als ihr hauptsächlichster Verdienst gilt die Durchsetzung des Frauenwahlrechts (1918) und dessen volle Angleichung an das Männerwahlrecht (1928).

Kriminalisierung von Homosexualität in Ostafrika

In Uganda wurde eines der weltweit härtesten Gesetze gegen Schwule und Lesben erlassen.

Die Folgen sind schlimm. Von Katrin Voß

Im Mai unterzeichnete der ugandische Präsident Yoweri Museveni ein homosexuellenfeindliches Gesetz, das als eines der härtesten weltweit gilt. Das Gesetz kriminalisiert Homosexualität und stellt sie unter Todesstrafe. Darüber hinaus kriminalisiert es auch Personen, die Kenntnis von homosexuellen Handlungen haben und diese nicht zur Anzeige bringen oder unterstützend in dem Themenfeld arbeiten. Es verhindert somit sexuelle Aufklärung, medizinische Beratung sowie jede Form der Unterstützung. Dies trifft auch die Arbeit zivilgesellschaftlicher Organisationen, von denen bereits eine nicht unwesentliche Anzahl – offizielle Angaben gibt es dazu nicht – die offizielle Registrierung verloren hat und verboten ist, andere Organisationen fürchten genau dies.

Die Unterzeichnung des Gesetzes hat, insbesondere auch wegen der vielen mutigen Aktivist*innen in Uganda, zu einer großen internationalen Empörungswelle geführt. Die Weltbank hat die Vergabe weiterer Kredite an Uganda gestoppt, die USA haben Sanktionen angekündigt, in Deutschland wurde in den zuständigen Ausschüssen des Bundestages darüber beraten.

Was in Uganda für Aufregung gesorgt hat, ist in den ostafrikanischen Nachbarländern jedoch längst Realität und lief und läuft weit unter dem Radar der öffentlichen Wahrnehmung.

Dabei gibt es frappierende Überschneidungen zwischen Argumentationen amerikanischer rechter Christ*innen und denen der Ostafrikaner*innen. So argumentiert beispielsweise Obadia Kajungu, ein beim Obersten Gerichtshof in Tansania tätiger Anwalt: „Die Unterstützung, Förderung oder Belebung von Homosexualität und gleichgeschlechtlichen Ehen stellt im Prinzip einen schweren Verstoß gegen internationale Menschenrechtsverträge dar.“ Er argumentiert weiter, dass es laut UNESCO ein „Recht auf kulturelles Erbe und das Recht auf kulturelle Identität“ gibt. Mit anderen Worten: Systematische Diskriminierung von Minoritäten entspreche der afrikanischen Kultur und müsse vor der erneuten – postkolonialen – westlichen Einflussnahme geschützt werden. Ein Narrativ, das leider viele Ostafrikaner*innen längst verinnerlicht haben. Es gelte insbesondere die afrikanische Männlichkeit vor dem westlichen Feminismus, der verantwortlich für diese Entwicklungen sei, zu bewahren. Der Widerspruch, gerade einem der menschenverachtendsten west-

lichen Einflüsse zu unterliegen, wird dabei großzügig übersehen.

In Tansania liegt das Strafmaß für einen „Geschlechtsakt, der wider die natürliche Ordnung“ ist und der nicht der Fortpflanzung diene, bei 30 Jahren bis lebenslänglich. Der Versuch des gleichgeschlechtlichen Sex wird mit 20 Jahren bestraft, „unanständige (gleichgeschlechtliche) Praktiken“ in der Öffentlichkeit oder im privaten Raum werden mit bis zu fünf Jahren geahndet. Insbesondere unter dem vorherigen tansanischen Präsidenten John Magufuli kam es zu Razzien, Massenverhaftungen und als polizeiliche Hetzjagden beschriebenen Aktionen. Die gegenwärtige Präsidentin Samia Suluhu Hassan geht derzeit nicht so hart gegen die LGBTQI-Community vor, es gibt jedoch weiter Verhaftungen und zwangsdurchgeführte Analuntersuchungen.

Kenia galt trotz der ebenfalls sehr diskriminierenden Gesetzgebung lange als das liberalere Land in Ostafrika – das Strafmaß für „Verkehr wider die natürliche Ordnung“ liegt dort bei „nur“ 14 Jahren. Viele LGBTQI-Personen, beispielsweise aus Uganda und Tansania, flohen nach Kenia und konnten dort relativ starke politische Interessenvertretungen bilden.

Das neue Anti-Gay-Gesetz Ugandas ist also nur die Spitze des Eisbergs der langjährigen homophoben Praktiken und Entwicklungen in der Region. Während das Gesetz in den westlichen Ländern zu Empörung geführt hat, stehen die Entwicklungen in Ostafrika dem diametral entgegen. Es wird genau beobachtet, wie weit mit restriktiven Gesetzen gegangen werden kann, woher Gegenwind kommt und welche Konsequenzen zu befürchten sind. Radikale Befürworter eines härteren Vorgehens gegen LGBTQI-Personen in Kenia und Tansania scheinen beflügelt durch den „Erfolg“ in Uganda und verschärfen ihren Ton deutlich. Homosexualität wird dämonisiert, immer wieder in einen Kontext von Sodomie, Pädophilie und sogar Nekrophilie gebracht und als mentale Krankheit bezeichnet. Warnungen, Kinder vor dieser Gefahr zu schützen, sind ein weiterer wichtiger Bestandteil des Narrativs. Es wird betont, man müsse dringend jetzt handeln, sonst würden in nur wenigen Jahren LGBTQI-Personen gesellschaftlich wichtige Posten übernehmen oder gar mitregieren.

Dabei sind homophobe Einstellungen längst in weiten Teilen der ostafrikanischen

Bevölkerung verankert. Woher kommt also der Drang, weiter zu verschärfen?

Seit Jahren sind in vielen Teilen Subsahara-Afrikas mehr und mehr Kirchengemeinden und Sekten aus dem evangelikal und pfingstlerischen Spektrum zu beobachten, die von einflussreichen Pastoren aus den USA unterstützt werden. Deren Weltbild ist von einem simplen Schwarz-Weiß-Denken geprägt. Es teilt die Welt in gute Mächte – Gott und seine Anhänger – sowie dunkle Mächte, die sich noch nicht zum Glauben bekehrt haben. Vor allem jedoch sind diese Glaubensformen durch ein extrem heteronormatives Wertesystem geprägt. Es stellt nicht nur die Rechte von LGBTQI-Personen infrage, sondern verurteilt sexuelle Aufklärung und Abtreibungslegalisierung.

Diese christlichen Gruppierungen greifen tief in afrikanische Gesellschaften ein. Sie vereinen einflussreiche Geistliche und zunehmend auch Vertreter*innen in staatlichen Positionen oder in Regierungsverantwortung hinter sich. So ist seit Langem bekannt, dass beispielsweise der amerikanische Pastor Scott Lively an einer früheren Fassung des ugandischen schwulenfeindlichen Gesetzes beteiligt war.

Die Unterzeichnung des ugandischen Gesetzes und das Aufkommen verschärfter Forderungen in den Nachbarländern Kenia und Tansania stehen im klaren zeitlichen Zusammenhang mit der Interparlamentarischen Afrika-Konferenz zu Familienwerten, die im April in Uganda stattfand. Dazu eingeladen hatten neben anderen die Non-Profit-Organisationen Family Watch Africa (FWA) und Family Watch International (FWI), die von dem US-amerikanischen Ehepaar Greg und Sharon Slater mitgegründet wurden. Beide sind extrem rechten christlichen Organisationen zugehörig und werden als Teil sogenannter Hass-Gruppen bezeichnet. Es ist bekannt, dass sich Sharon Slater zwei Wochen vor der Unterzeichnung des Gesetzes mit Museveni Ehefrau traf, mit der sie seit Längerem bekannt ist. Ein Zusammenhang beziehungsweise eine Einflussnahme auf das Gesetz wird von den Organisationen bestritten.

Homophobe Einstellungen sind längst in weiten Teilen der ostafrikanischen Bevölkerung verankert.

Katrin Voß leitet das Regionalbüro Ostafrika der Rosa-Luxemburg-Stiftung.

Blutige Hände und weiße Westen

Auch Verletzungen ökonomischer Rechte müssen endlich international sanktioniert werden – auf den Philippinen wie anderswo im Globalen Süden. Von Walden Bello

Die vergangenen sechs Jahre unter der Regierung Duterte waren sehr schwere Jahre für die Menschenrechte auf den Philippinen. Laut allgemein anerkannten Schätzungen müssen wir davon ausgehen, dass 27.000 Personen Opfer extralegalen Hinrichtungen wurden. Ohne dass ein Gericht eine Todesstrafe verhängt hätte, wurden diese Menschen von uniformierten Polizisten oder von Zivilisten, die von der Polizei beauftragt beziehungsweise bezahlt wurden, ermordet. Bei derartig gravierenden Verstößen gegen die Menschenrechte galt lange Zeit Thailand unter der Regierung Thaksin als unrühmlicher Vorreiter. Unter dem Vorwand des Drogenhandels wurden in den Jahren 2002 und 2003 mindestens 2.000 Menschen extralegal hingerichtet. Auf den Philippinen waren es allein im Zusammenhang mit angeblichen Drogenvergehen im gleichen Zeitraum 27.000 – die Lage ist hierzulande also um ein Vielfaches schlimmer als in Thailand und vielen anderen Staaten.

Nun heißt es häufig, die Menschenrechtssituation habe sich seit der Amtsübernahme von Ferdinand Marcos Jr. und seinem Kabinett im vergangenen Jahr entspannt. Dem möchte ich entgegen, dass weder die extralegalen Hinrichtungen aufgehört haben noch das sogenannte „red-tagging“, also die Denunziation tatsächlicher oder angeblicher Kommunist*innen. Für beides ist auch unter der gegenwärtigen Marcos-Regierung das Militär verantwortlich. Erst kürzlich wurden sechs Aktivist*innen einer NGO in der Gebirgsregion von Cordillera auf diese Weise kriminalisiert. Eine vor zwei Jahren gegründete Spezialeinheit, das „Anti-Terrorism Council“, fror ihre sämtlichen Vermögen ein und überwacht sie auf Schritt und Tritt.

Ganz zu schweigen vom Umgang mit der Menschenrechtsaktivistin Leila de Lima, die weiterhin aufgrund fadenscheiniger Anschuldigungen, Teil des Narco-Business zu sein, im Gefängnis sitzt. Viele hielten das für einen Racheakt des vorherigen Präsidenten Rodrigo Duterte, dem Leila de Lima in ihrer Zeit als

Justizsenatorin schwerwiegende Menschenrechtsverstöße vorgeworfen hatte. Die Tatsache, dass sie auch unter der neuen Regierung inhaftiert bleibt, zeigt nach meiner Einschätzung und der vieler anderer, dass Marcos Jr. Angst hat vor den zahlreichen weiterhin in der Verwaltung tätigen Duterte-Leuten, die seine Macht erschüttern könnten. Seit den Wahlen 2022 haben wir es mit einer zunehmend fragilen Allianz zwischen Präsident Marcos Jr. und der Tochter seines Amtsvorgängers, Vizepräsidentin Sara Duterte-Carpio, zu tun. In dieser Situation scheint es mir bedeutsam, wie Marcos Jr. mit den Ermittlungen wegen Menschenrechtsverletzungen der Regierung Duterte durch den Internationalen Strafgerichtshof umgehen wird. Sie könnten durchaus dazu führen, dass der ehemalige Präsident auch außerhalb der Philippinen strafrechtlich verfolgt wird. Bis jetzt hat sein Nachfolger Marcos Jr. die Ermittlungen im Land allerdings nicht unterstützt.

Eine weitere problematische Entwicklung ist eine zunehmende Aufrüstung des Justizapparats mittels der Gesetze gegen angebliche Verleumdung im Internet, die ich auch persönlich schon zu spüren bekommen habe. Seit ihrer Verabschiedung 2012 dienen diese Gesetze dazu, die Opposition zum Schweigen zu bringen. Es gab fast 4.000 Anklagen, fast alle von Politiker*innen gegen in den Medien tätige Personen. Die prominenteste ist Maria Ressa, die noch während der Amtszeit Dutertes mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichnet wurde. Die Anklage gegen sie wegen angeblicher Internet-Verleumdung wurde bislang genauso wenig fallen gelassen wie die Vorwürfe gegen mich, aufgrund derer ich im August 2022 verhaftet und angeklagt worden bin.

Neben diesen Verletzungen der Menschenrechte auf freie Meinungsäußerung, Versamm-

lungsfreiheit und körperliche Unversehrtheit scheint es mir auch wichtig, den Blick auf andere grundlegende Rechte zu lenken. Der Philosoph Isaiah Berlin hat sie als „positive Rechte“ bezeichnet: Dazu zählen die Freiheit von Armut und die von sozialer Ungleichheit, die für eine umfassende menschliche Entwicklung unverzichtbar sind. In diesem Bereich gibt es viel Leid, das auf den Philippinen wie in vielen anderen Ländern des Globalen Südens

Die internationale Gemeinschaft müsste jene bestrafen, die an der Erschaffung großer Armut beteiligt waren.

auf die ihnen aufgezwungene neolibérale Wirtschaftspolitik zurückzuführen ist. Bis in die 1970er und frühen 1980er Jahre war beispielsweise der philippinische Agrarsektor trotz einiger Probleme ziemlich stabil. Erst nach dem erzwungenen Beitritt zur Welthandelsorganisation WTO wurde das Land zum Agrarimport-

land. Der dadurch bedingte Verlust von Arbeitsplätzen in der Landwirtschaft hat zu einer Flucht in die Städte und zur Verödung der Dörfer geführt, was wiederum den heimischen Agrarsektor weiter schwächt. Ich habe mich schon während der Debatte Mitte der 1990er gegen den WTO-Beitritt ausgesprochen. Bereits damals war absehbar, dass die versprochenen zusätzlichen 500.000 Arbeitsplätze pro Jahr eine Schimäre waren und die Import-Erleichterungen eher das Gegenteil zur Folge haben würden. Diese Einschätzung hat sich bestätigt, nicht nur in der Landwirtschaft, sondern auch im verarbeitenden Gewerbe, und das hat dazu geführt, dass der Export von Arbeitskräften der einzige boomende Bereich der philippinischen Wirtschaft ist. Ich halte das für ein ökonomisches Verbrechen, doch derartige Verletzungen der ökonomischen Menschenrechte werden international bislang viel zu wenig thematisiert, obwohl auch sie Teil der UN-Charta sind.

Es wird Zeit, auch solche Menschenrechtsverletzungen zu sanktionieren, wie ich es schon in meiner Dankesrede bei der Verlei-

Kein Kompromiss: eine Katastrophe

Das sogenannte Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS), von der deutschen Innenministerin Nancy Faeser als Erfolg gefeiert, stellt den Einstieg in den Ausstieg aus der Genfer Flüchtlingskonvention dar. So sehen es der Republikanische Anwaltsverein (RAV), der Deutsche Anwaltsverein (DAV), Pro Asyl, Amnesty International und viele andere. Bisherige Leitmotive bei Grenzverfahren und der Inhaftierung von Schutzsuchenden sollen begraben werden, das habe, so die Anwältin Maria Kalin, Europabeauftragte des Ausschusses Migrationsrecht des DAV, mit dem rechtsstaatlichen Prinzip der Einzelfallprüfung nichts

mehr zu tun. Es werde zu massenhaften Inhaftierungen an den Außengrenzen Europas kommen, »wodurch Zustände wie auf den griechischen Inseln zementiert oder gar verschlimmert werden dürften«. Der im Juni 2023 gefasste Beschluss soll spätestens im April 2024 in Kraft treten. Damit wird die Zustimmung zur Europäischen Menschenrechtskonvention, bzw. die Einhaltung dieser Konvention nicht mehr Kriterium beim Umgang mit Schutzsuchenden sein. Das Asylrecht in Europa steht zur Disposition. Die Hoffnung, dass sich daran im laufenden Gesetzgebungsverfahren noch etwas ändert, ist verschwindend gering. kg

Miteinander verflochten

Wie Autoritarismus und Korruption die Menschenrechtslage in Kirgisistan beeinflussen. Von Anar Musabaeva

hung des philippinischen Amnesty-International-Preises gefordert habe. Die internationale Gemeinschaft müsste jene bestrafen, die mit ihrer Politik und Rechtsprechung an der Erschaffung unglaublicher Armut beteiligt waren, und daran, Menschen in ihren ökonomischen Rechten zu beschneiden und in ihrer umfassenden Entwicklung zu behindern. Das ist keine rhetorische Bemerkung, sondern ich schlage vor, die Römischen Statute mit einem Zusatz zu versehen, der Strafen für ökonomische Verbrechen vorsieht – auch wenn das einige Zeit in Anspruch nehmen könnte. Zusätzlich wäre ich für eine „Hall of Infamy“, also eine Art Museum der Schande. Ökonomen wie Milton Friedman, Politiker*innen wie Robert McNamara, Christine Lagarde und Michel Camdessus vom IWF oder Pascal Lamy und Michael Moore von der WTO könnten da symbolisch an den Pranger gestellt werden. Auch für die Technokrat*innen in unserem eigenen Land, die helfen, derart verheerende Politik umzusetzen, wäre dort Platz.

Fest steht jedenfalls: Wenn wir von Menschenrechtsverletzungen auf den Philippinen sprechen, geht es nicht nur um Leute wie Duterte, die offensichtlich Blut an den Händen haben. Es geht auch um „Kriminelle mit weißer Weste“, diejenigen, die Ökonomien ganzer Länder in Schutt und Asche legen und damit viel zu lange ungeschoren davongekommen sind. Einige, wie Milton Friedman, sind sogar noch mit einem Nobelpreis ausgezeichnet worden. Er war immerhin der ideologische Vater von Augusto Pinochets verheerender Politik in Chile, und dafür hätte er statt des Nobelpreises ein Verfahren vor dem Internationalen Strafgerichtshof verdient.

Der Soziologe und Globalisierungskritiker **Walden Bello** kandidierte 2022 an der Seite des linken Kandidaten Leody de Guzman für das Amt des Vizepräsidenten der Philippinen. Im Mai 2023 wurden er und die NGO Center for International Law von Amnesty International Philippines für ihre Menschenrechtsarbeit ausgezeichnet. Der hier abgedruckte Text ist ein Auszug aus einem Gespräch, das **Liliane Danso-Dahmen**, Regionaldirektorin des RLS-Büros Manila, im Juli mit Walden Bello geführt hat. Die Übersetzung und redaktionelle Bearbeitung übernahm Sigrun Matthiesen. Das vollständige Gespräch kann demnächst unter www.rosalux.de nachgelesen werden.

Seit Anfang 2021 wird Kirgisistan, erstmals seit seiner Unabhängigkeit, in verschiedenen internationalen Demokratieindizes als autoritäres Regime eingestuft. Die 2021 nach dem Machtwechsel im Oktober 2020 verabschiedete Verfassung hob die Machtbalance zwischen den Staatsgewalten zugunsten einer noch nie dagewesenen Machtkonzentration in den Händen des Präsidenten auf und garantierte die Vorrangstellung der Exekutive. Die Befugnisse des Parlaments wurden beschnitten, und der Präsident bestimmt das Schicksal des Kabinetts faktisch im Alleingang, ernennt und entlässt die Vorsitzenden des Obersten und des Verfassungsgerichts und ebenso die Richter*innen der Ortsgerichte auf Vorschlag des Justizministerrats. Das Parlament erwies sich als unfähig, seiner parlamentarischen Kontrollfunktion gegenüber dem Vorgehen der Exekutive effektiv gerecht zu werden, und hat sich praktisch zu einem willfährigen Instrument entwickelt, das es den ausführenden Organen erlaubt, jedes beliebige Gesetz durchzusetzen. Zugleich wurden die Möglichkeiten der Bürger*innen minimiert, an Entscheidungsprozessen zu partizipieren und ihre Stimmen mithilfe ihrer Vertretungen und durch Proteste gegenüber der Regierung hörbar zu machen. Die Staatsmacht schränkte den Zugang der Bürger*innen zu Informationen über Regierungsaktivitäten ein, die Fragen von öffentlicher und nationaler Bedeutung betreffen. 2021 und 2022 wurde eine Reihe von Gesetzen verabschiedet, die den Handlungsspielraum für zivilgesellschaftliches Engagement, nichtstaatliche Organisationen und unabhängige Medien einengten, und friedliche Protestkundgebungen verboten. Regierungsnahen Abgeordnete versuchen weiterhin, ein Gesetz „über ausländische Agenten“ nach russischem Vorbild einzuführen, das die Tätigkeit von nichtstaatlichen Organisationen und Medien beschränken würde, die Gelder von westlichen internationalen Fonds erhalten. Gefährlich ist dieses Gesetzesvorhaben in erster Linie für Bürgerrechtsorganisationen und nichtstaatliche Akteur*innen, die akute, von der Regierung vernachlässigte soziale Probleme ansprechen.

Die derzeitige Regierung agiert zunehmend unzugänglich und intransparent. Dies begünstigt das Gedeihen von Korruption, da Korruptionsfälle infolge der Einschränkung der Informationsfreiheit und des Drucks auf die Medien der Öffentlichkeit verborgen bleiben. Die innerhalb der staatlichen Behörden ungeahndete Korruption führt ihrerseits zu einer Verschlechterung der Menschenrechtslage.

Das Parlament hält seine Sitzungen immer häufiger unter Ausschluss der Öffentlichkeit

ab, obwohl die Gesetzgebung dies nur zulässt, wenn es um Fragen geht, die militärische und staatliche Geheimnisse betreffen. Staatliche Ausgaben werden unter Verschluss gehalten, damit Journalist*innen und Bürger*innen keine unnötigen Fragen stellen. Über Ministerien und staatliche Behörden wachende Kontrollorgane, die 2011 geschaffen worden waren, wurden aufgelöst. Am 25. Juli 2023 unterschrieb der Präsident Gesetzesänderungen, die es dem Staat erlauben, Aufträge zu vergeben, ohne diese vorher auszuschreiben. Eine solche Intransparenz birgt Korruptionsrisiken. Am 6. Juni 2023 wurde ein weiteres umstrittenes Gesetz über freiwillige Selbstanzeige und Amnestie in Bezug auf Vermögenswerte unterschrieben. Während das erklärte Ziel des Gesetzes ursprünglich darin bestand, Schattengelder in den legalen Wirtschaftskreislauf zu bringen, kann die Amnestie auch von korrupten Staatsbediensteten genutzt werden, die auf illegale Weise zu Reichtum gelangt sind. Die Öffentlichkeit hat dabei keinen Einblick in die Geldbewegungen der Amtsträger*innen.

Vor diesem Hintergrund versuchen die staatlichen Stellen die Rechte der Bürger*innen einzuschränken. Der derzeitige Präsident, Sadyr Dschaparow, war mit dem Versprechen an die Macht gekommen, die Rechte der einfachen Bürger*innen zu schützen. Die Realität sah jedoch anders aus. Im Jahr 2023 gab es einen viel diskutierten Präzedenzfall, als die Regierung ihre verfassungsmäßige Pflicht, die sozialen Rechte der Bürger*innen zu schützen, verletzt hatte. Das Kabinett rief das Verfassungsgericht an, um eine Auslegung von Artikel 44 Absatz 2 zu erwirken, der besagt, dass Renten, Sozialleistungen und andere staatliche Hilfen ein Lebensniveau garantieren müssen, das nicht unter dem gesetzlich festgelegten Existenzminimum liegt. Aber 2022 stellte sich heraus, dass die durchschnittliche Rentenhöhe (6.100 Som) das Existenzminimum (7.100 Som) unterschreitet und der Staat somit seine sozialen Verpflichtungen nicht einhielt. Ende 2022 erklärte der Premierminister, dass diese Norm 2023 nicht erfüllt werden würde, da die Regierung nicht imstande sei, höhere Renten ausbezahlen zu können. Im Februar 2023 wandte sich die Regierung schließlich an das Verfassungsgericht, und am 19. April 2023 gab dieses seine Auslegung des Artikels 44 bekannt, die im Sinne des Kabinetts war. Kurz gesagt interpretierte es jene Verfassungsnorm, die einen das Existenzminimum nicht unterschreitenden Lebensstandard garantiert, nicht als Verpflichtung des Staates, sondern als einen Zielwert, dessen Erreichung von der wirt-

schaftlichen Situation Kirgisistans abhängen. Dieser Fall sorgte in den sozialen Netzwerken für breite Empörung unter den Bürger*innen, die sich vom Staat betrogen sahen. Juristen sprachen von einem äußerst gefährlichen Präzedenzfall, da er von der Regierung dazu genutzt werden könne, auch andere die Gewährleistung von Menschenrechten betreffende staatliche Verpflichtungen zu umgehen, zum Beispiel bei Epidemien oder in anderen Ausnahmesituationen. Angesichts der Abhängigkeit der rechtsprechenden von der vollziehenden Gewalt ist eine solche Entwicklung nicht auszuschließen.

Ein weiteres Beispiel für die Versuche der Regierung, Menschenrechte einzuschränken, ist eine Erklärung, die Premierminister Akylbek Dschaparow am 28. April 2023 im Parlament abgab. Als er vor den Fraktionen der regierungsfreundlichen Partei „Ata-Schurt“ und der Partei „Mekentshil“ sprach, sagte er: „Kirgisistan ist verschiedenen Menschenrechtskonventionen beigetreten. Wir haben die Absicht, aus jenen auszutreten, die nicht unserer Staatsräson entsprechen.“ In dieser Angelegenheit wandte sich eine der bekannten Bürgerrechtsorganisationen, die Rechtsklinik „Adilet“, an den Premierminister. In ihrem Appell wurde angemerkt, dass die gemäß der Verfassung allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts und ebenso die internationalen Verträge, die in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung Kirgisistans in Kraft getreten sind, integraler Bestandteil der Rechtsordnung der Kirgisischen Republik sind und dass die Unvereinbarkeit eines internationalen Vertrags mit der Staatsräson des Landes keine Grundlage dafür bietet, ihn zu beenden. Allein die Tatsache, dass eine solche Aussage von einem hochrangigen Regierungsbeamten wie Dschaparow getroffen wurde, wirkt absurd, wenn man bedenkt, dass die Kirgisische Republik für den Zeitraum 2023–2025 zum Mitglied des UN-Menschenrechtsrats gewählt worden ist.

Dergestalt zeigt die politische Situation Kirgisistans in den letzten drei Jahren eindrücklich, wie ein Teufelskreis entsteht, in dem es die Schwächung der demokratischen Institutionen und das Erstarken des Autoritarismus der Korruption ermöglichen, sich der Kontrolle der Bürger*innen zu entziehen, was wiederum zur Missachtung der Bürgerrechte führt und damit zugleich das autoritäre Regierungssystem reproduziert und weiter verfestigt.

Anar Musabaeva ist politische Kommentatorin und Analystin, Forscherin und Autorin und seit vielen Jahren in Kirgisistan und Zentralasien tätig. Von 2006 bis 2014 arbeitete sie eng mit dem Institute for Public Policy (IPP) zusammen, Kirgisistans führender unabhängiger Denkfabrik. In den letzten Jahren arbeitete sie außerdem in leitender und beratender Funktion für internationale Entwicklungsorganisationen in Kirgisistan.

Übersetzung: Roman Kowert und Sabine Voß für Gegensatz Translation Collective

Wer hat Grund zum Feiern?

Menschenrechte in Kirgisistan: Die Entwicklung beschreibt eine traurige Abwärtsspirale. Von Medet Tiulegenov

1948, im Jahr der Deklaration der Menschenrechte, war das heutige Kirgisistan, seit mehr als 30 Jahren unabhängig, noch nicht auf der Landkarte verzeichnet.

Trotz des Versuchs, einen relativ demokratischen Weg zu gehen, unterscheidet sich Kirgisistan heutzutage immer weniger von seinen autoritär regierten Nachbarn. Schon zum dritten Mal in Folge wurde das Land 2023 im jährlichen Bericht „Freedom in the World“ der internationalen Nichtregierungsorganisation Freedom House als „nicht frei“ eingestuft. Im Demokratieindex des V-Dem-Instituts zeigt Kirgisistan die schlechtesten Ergebnisse seit zehn Jahren und ist in der Rangliste der Pressefreiheit 2023 von Reporter ohne Grenzen um ganze 50 Plätze abgerutscht – auf den Platz 122 von ehemals 72.

Aus einer längerfristigen Perspektive betrachtet, bewegte sich Kirgisistan über politische Veränderungen mit vielen Höhen und Tiefen hin zur jetzigen Situation. Diese boten zum einen Chancen für die Umsetzung einer den Menschenrechten verpflichteten Politik, wie sie zum anderen auch Zweifel an der Beständigkeit einer solchen Tendenz entstehen ließen. Doch in den letzten drei Jahren setzte eine dramatische Abwärtsspirale ein.

Das Land wurde einst eine „Insel der Demokratie“ genannt, vor allem im Kontrast zu seinen relativ autoritären Nachbarn. 1994 sowie 1997 ratifizierte Kirgisistan die grundlegenden internationalen Abkommen über Bürgerrechte und politische Rechte sowie wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, die Konventionen über Kinderrechte und gegen Rassendiskriminierung sowie die Frauenrechts- und die Antifolterkonvention. Als eine der letzten wurde 2019 die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ratifiziert.

Die anfängliche Liberalisierung in den 1990er Jahren begünstigte den Demokratisierungsprozess und die Achtung der Menschenrechte. Innerhalb von etwas mehr als 30 Jahren wechselten sich sechs Präsident*innen ab. Ihre Amtszeiten begannen mit einer Liberalisierung, auf die in der Regel bald autoritäre Entwicklungen folgten; die ersten zwei Staatsoberhäupter mussten nach den Volksaufständen 2005 und 2010 sogar aus dem Land fliehen. Nach jedem Machtwechsel trat jeweils eine kurze Demokratisierungsphase ein, auf die dann ein Rückfall folgte. Zuletzt wurde 2010 ein Versuch unternommen, Rechte und Freiheiten zu festigen, indem eine Verfassung

verabschiedet wurde, die die Macht entmonopolisierte. Doch nach den Ereignissen vor drei Jahren scheiterten diese Bestrebungen: Im Oktober 2020 erkannte die Opposition die Ergebnisse der Parlamentswahl nicht an, es kam zu Protesten, und eine politische Krise brach aus, infolge deren der damalige Präsident zurücktrat und der aktuelle Präsident Sadyr Dschaparow an die Macht kam. Anders als in der Vergangenheit gab es bereits am Anfang seiner Amtszeit keinerlei Liberalisierungstendenzen.

Seitdem werden zwei Formen einer repressiven Politik praktiziert: eine gezielte und punktuelle Einflussnahme auf Regimekritiker*innen sowie systematischere Veränderungen, um den politischen Spielraum für Kritik an der Regierung einzuschränken.

Exemplarische, punktuelle Repressionen werden von autoritären Regimen bevorzugt eingesetzt, da sie unmittelbare Gefahren beseitigen und im gleichen Zug potenziell Unzufriedene einschüchtern. In den letzten Jahren kam es zunehmend zu Drohungen und konkreteren Repressionen gegen Journalist*innen, Blogger*innen und Aktivist*innen.

Nach und nach wurden die Repressionen ausgeweitet. 2022 wurde bei der Festlegung der kirgisisch-usbekischen Grenze das Gebiet des Kempir-Abad-Stausees an Usbekistan übergeben, was bei der lokalen Bevölkerung Unzufriedenheit auslöste. Bereits am Tag nach der Gründung des Komitees zum Schutz des Stausees wurden die ersten Aktivist*innen und Politiker*innen verhaftet. Bis jetzt werden in diesem Zusammenhang fast 30 Personen beschuldigt, Massenunruhen geplant zu haben.

All diese punktuellen Repressionen erfolgten vor dem Hintergrund der systematischen Stärkung der autoritären Herrschaft in Kirgisistan. Der wichtigste Schritt in diese Richtung war die bei einer Volksabstimmung im April 2021 angenommene neue Verfassung, die die alleinige Macht des Präsidenten festigte und die Gewaltenteilung schwächte. Das Parlament verlor viele seiner Befugnisse, und die Gerichte, die auch früher schon informell von der Exekutive abhängig waren, geraten nun auch formell immer mehr in Abhängigkeit.

Zudem werden zurzeit mehrere Gesetzesentwürfe diskutiert, die auf Kontrolle über die Medien und das Internet sowie eine stärkere Regulierung der Zivilgesellschaft abzielen (eines davon ist beinahe



10. April 1910: Protestierende auf dem Weg zum Versammlungsplatz bei einer Demonstration in Berlin gegen das preußische Dreiklassenwahlrecht.

eine Kopie des russischen Gesetzes über sogenannte „ausländische Agenten“).

Seit 2022 sind friedliche Demonstrationen auf dem zentralen Platz von Bischkek, vor Regierungsgebäuden, vor der russischen Botschaft und an anderen Orten im Stadtzentrum verboten.

Das, was in Kirgisistan geschieht, kann weltweit beobachtet werden: Es ist das sogenannte „democratic backsliding“ (der schrittweise Rückbau der Demokratie). Die Ursachen für das Erstarren des Autoritarismus in Kirgisistan ähneln in vielerlei Hinsicht jenen in anderen Ländern. Es lohnt, auf zwei von ihnen einzugehen, die in Kirgisistan besonders ausgeprägt sind, nämlich den konservativen Populismus und die ins Wanken geratene normative Weltordnung.

Der Populismus ist einer der Grundpfeiler des heutigen Regimes in Kirgisistan. Seit dem Herbst 2020 gab es trotz variierender Umfragewerte keine starken Einbrüche in der Zufriedenheit mit der Regierung, und das verschafft ihr Legitimität.

Der Konservatismus passt auch gut zu einer radikalen öffentlichen Stimmung und der Erwartung eines größeren Autoritarismus in der

Regierung. Dass das heutige Regime die konservative Welle für sich zu nutzen weiß, lässt der Opposition wenig Raum für politischen Wettbewerb.

Für Kirgisistan ist es auch deshalb schwer, eine „Insel der Demokratie“ zu bleiben, weil die geografische Lage eines Landes einen wesentlichen Einfluss auf die Ausformung seiner politischen Kultur hat. Die seltenen Fälle, in denen sich ein nah an der EU gelegenes Belarus zu einer Diktatur entwickelt und eine ferne Mongolei zu einer Demokratie, bilden eher Ausnahmen als die Regel. Kirgisistan war von Anfang an von autoritär regierten Ländern umgeben und stand unter deren normativem Einfluss. So wurden zum Beispiel kirgisische Abgeordnete schon immer eher durch die Sitzungen der Interparlamentarischen Versammlung der GUS-Mitgliedstaaten beeinflusst als durch die Teilnahme an der Parlamentarischen Versammlung der OSZE.

Der Einfluss westlicher Akteure nimmt ab. Auch wirtschaftlich verliert der Westen an Bedeutung: Kirgisistan leiht sich nun bevorzugt von Ländern Geld, die keine politischen Bedingungen, etwa bezüglich der Menschenrechtslage, stellen – vor allem bei China. Der

normative Einfluss internationaler Akteure wird ebenfalls geringer, während die Führungsrolle Russlands in der Region stabil bleibt.

Können die vom „democratic backsliding“ betroffenen neuen Demokratien diesem Trend entkommen und wieder zu freiheitlichen Verhältnissen zurückfinden? Bisweilen lässt sich das beobachten, und der Bericht des V-Dem-Instituts von 2023 verdeutlicht, dass in solchen Fällen wichtige gemeinsame Merkmale vorhanden sind: gesellschaftliche Mobilisierung gegen die Regierung, Widerstand der Judikative gegen das autoritäre Verhalten der Exekutive, Zusammenarbeit zwischen der politischen Opposition und der Zivilgesellschaft sowie kritische Impulse, etwa durch Wahlen, und die Unterstützung durch die demokratische Weltgemeinschaft.

Doch nichts davon ist in Kirgisistan gerade zu beobachten. Trotzdem lehrt die jüngere Geschichte Kirgisistans, dass auf autoritäre Tendenzen Momente der Demokratisierung folgen können.

Medet Tiulegenov ist Direktor des Regionalzentrums für Zentralasien von V-Dem. Übersetzung: Vera Kurlenina und Roman Kowert für Gegensatz Translation Collective. Eine Langfassung des Textes wird online auf www.rosalux.de veröffentlicht.

In den vergangenen drei Jahren setzte in Kirgisistan eine dramatische Abwärtsspirale ein.

Zweierlei Maß

Polen im Jahr 2023 – ein bikulturelles, aber kein multikulturelles Land. Von Zuzanna Dąbrowska

Zum ersten Mal in der Nachkriegsgeschichte ist Polen zu einem Staat mit mehr als einer Kultur geworden. Dies wurde durch Wladimir Putins völkerrechtswidrigen Krieg gegen die Ukraine und den von Alexander Lukaschenko in Belarus ausgeübten Terror bewirkt. Die Flüchtlinge aus der Ukraine, die den Polen kulturell, historisch und sprachlich nahestehen, werden gut aufgenommen, erhalten Hilfe von der Öffentlichkeit und erfahren ein relativ hohes Maß an Empathie.

Auch Belarussen, die vor der Verfolgung durch Präsident Lukaschenko fliehen, werden freundlich aufgenommen. Ganz anders sieht es mit mehreren tausend Flüchtlingen aus anderen Ländern aus, die seit August 2021 versuchen, über die polnisch-belarussische Grenze zu gelangen. Menschen beispielsweise aus Syrien, Irak, Äthiopien, Jemen, Afghanistan, der Türkei, Iran und Eritrea sowie Palästinenser und Kurden, die von Menschenhändlern nach Minsk gebracht wurden, waren für den belarussischen Diktator eine Möglichkeit, das Grenzgebiet zu destabilisieren, und – wie Militärexperten sagen – für Putin ein Test der Reaktion Polens vor seinem Angriff auf die Ukraine. Wir haben den Test nicht bestanden, da wir die Grenze geschlossen und die Geflüchteten zurückgewiesen haben, auch Frauen und Kinder.

Allerdings funktioniert die Flüchtlingsroute aus Minsk bis heute. Aus den routinemäßigen Mitteilungen der Grenzschutzbehörde kann man schließen, dass im Frühjahr durchschnittlich etwa 100 Personen pro Tag versuchten, die Grenze zu überqueren, trotz der strengen Grenzschutzkontrollen, der gefährlichen Sperren und der natürlichen Sumpfb-, Überschwemmungs- und Wassergebiete in den Grenzabschnitten. Die polnischen Behörden schweigen auf die Frage nach der geschätzten Anzahl von Menschen, denen die Flucht gelungen ist. Humanitäre Organisationen berichten, dass seit Beginn der Krise mehr als 220 Menschen an der polnisch-belarussischen Grenze getötet wurden.

Das Ausmaß der Emigration aus der Ukraine übersteigt alle bisherigen Erfahrungen des polnischen Staates. Seit die russische Aggression am 24. Februar 2022 begann, haben nach Angaben des Grenzschutzes 11,34 Millionen Flüchtlinge aus der Ukraine die polnisch-ukrainische Grenze überschritten. Insgesamt sind seit Beginn des Krieges 9,569 Millionen Menschen in die Ukraine zurückgekehrt. Oft handelt es sich um Personen, die für kurze Zeit zurückreisen, um beispielsweise ihre von der Armee beurlaubten Ehemänner oder ihre Familien zu sehen oder um offizielle Angelegenheiten zu erledigen. Mehr als drei Millionen Flüchtlinge sind dauerhaft in Polen geblieben. Im vergangenen Jahr belief sich die öffentli-

che Hilfe Polens für die Ukraine auf 30 Milliarden Złoty (zuzüglich etwa 10 Milliarden Złoty aus der privaten Tasche der Polinnen und Polen), das ist ungefähr ein Prozent des Bruttoinlandsprodukts. Seit März dieses Jahres müssen sich Ukrainer*innen, die länger als 120 Tage in Polen leben, an den Unterkunfts- und Verpflegungskosten beteiligen.

Dabei ist festzuhalten, dass sich schon vor Ausbruch des Krieges mehr als anderthalb Millionen Ukrainer*innen, hauptsächlich Männer, in Polen aufhielten, vor allem aus beruflichen Gründen. Seit Kriegsbeginn ist die Zahl der Menschen ukrainischer Herkunft in Polen um 1.602.976 gestiegen, hauptsächlich Frauen und Kinder. Mehr als 900.000 Menschen ukrainischer Herkunft haben Polen in Richtung anderer Länder verlassen, was auf die von der Europäischen Union eingeführten Erleichterungen beim Grenzübertritt zurückzuführen ist.

Die Bevölkerung Polens beträgt nach Angaben des Statistischen Zentralamtes 37,767 Millionen. Es kann die These aufgestellt werden, dass sich durch das riesige Ausmaß der ukrainischen Emigration die Bevölkerungsstruktur Polens verändert hat.

Eine große Veränderung besteht darin, dass die Zahl der unter 18-Jährigen innerhalb von zwölf Monaten von etwa 200.000 auf 1,4 Millionen gestiegen ist. Die Analysen zeigen auch, dass Nicht-Eltern im Laufe des Jahres Polen eher verlassen haben. Leider fand sich eine große Gruppe ukrainischer Kinder außerhalb des polnischen Bildungssystems wieder. Experten schätzen, dass sich bis zu 300.000 Kinder im schulpflichtigen Alter in dieser Situation befinden könnten. Nur 200.000 von ihnen besuchen polnische Schulen, die übrigen geben in der Regel an, dass sie online lernen, was unter Kriegsbedingungen jedoch nur sehr schwer zu überprüfen ist.

Das Fehlen eines Überblicks oder auch nur von Versuchen, Informationen zu diesem Thema zu sammeln, ist umso gefährlicher, als wie Amnesty International (AI) betont, „einige ukrainische Kinder trotz der großen Hilfe und herzlichen Aufnahme durch die polnische Gesellschaft Diskriminierung und Feindseligkeit seitens polnischer Schulkinder und ihrer Eltern erfahren“. In Anbetracht dessen erscheint es notwendig, eine systematische interkulturelle und Antidiskriminierungserziehung einzuführen. Leider geschieht dies nur auf Eigeninitiative der Schulen in Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen.

AI weist auch darauf hin, dass nach den Empfehlungen des Ministeriums für Kultur

und Nationales Erbe nur diejenigen ukrainischen Schüler*innen und Student*innen, die sich gut genug auf Polnisch verständigen können, um am Unterricht teilzunehmen, Klassen gemeinsam mit polnischen Kindern besuchen sollten. Inzwischen besucht die Mehrheit der Kinder solche sogenannten „gemischten Klassen“ – nicht wegen ihrer guten polnischen Sprachkenntnisse, sondern aus Mangel an Einrichtungen zur Vorbereitung. Die Zahl dieser Einrichtungen ist im Vergleich zum letzten Schuljahr von 2.414 auf 956 deutlich gesunken, und besucht werden diese nur von 15.000 ukrainischen Kindern.

Der Verein „Demagog“ erstellt zusammen mit dem Institut für Medienbeobachtung (IMM) systematische Berichte zu Desinformation über Ukrainer*innen. So ging aus einer Analyse im November 2022 hervor, dass im Berichtsmonat nicht weniger als 73.000 polnischsprachige Beiträge und Kommentare ermittelt wurden, die sich „negativ auf die ukrainische Gemeinschaft bezogen“. „Zu den beliebtesten Twitter-Accounts (ein

Medium, in dem sich mehr als 90 Prozent der antiukrainischen Posts konzentrieren), die Desinformationen über die Ukrainer*innen verbreiten, gehört der Account von Grzegorz Braun, einem Mitglied des polnischen Parlaments, einem der Vorsitzenden der Konfederacja-Koalition“, schreiben die Autor*innen. Seine Partei hat auch eine Broschüre verfasst, in der es unter anderem heißt, dass „die Anwesenheit einer großen ukrainischen Minderheit in Polen zu einem negativen Import zahlreicher Beeinträchtigungen des gesellschaftlichen Lebens von jenseits der Ostgrenze führen wird; von Korruption und Kriminalität bis hin zu Forderungen nach einem leichteren Zugang zur Abtreibung“. Als charakteristisches Beispiel für politische Einflussnahme führen die Autoren des Berichts die Ämter der Bildungsbeauftragten der Region Małopolska, Barbara Nowak, an. Sie schrieb zum Beispiel: „Die Welle von Ukrainern, die vor dem Krieg fliehen, hat einheimische antipolnische Kreise mit der Hoffnung erfüllt, zumindest einen Teil des Polentums auszu-rotten. Unter dem Vorwand, sich um die Gefühle der Ukrainer zu kümmern, fordern sie das Ende des Unterrichts in polnischer Geschichte und Literatur. Wir stimmen nicht zu, das Polentum aufzugeben.“

Im dritten Bericht über antiukrainische Propaganda wurden nach Angaben des IMM vom 1. November 2022 bis zum 31. Januar 2023 insgesamt fast 180.000 Beiträge und

Wir haben den Test nicht bestanden, da wir die Grenzen geschlossen und die Geflüchteten zurückgewiesen haben.

Die grundtlichen vnd rechten haupt Artickel/aller Bäürschafft vnnnd hynderfessen der Geystlichen vnnnd Weltlichen überkeyten/vonn welchen sie sich beschwert vermaynen.



„Die zwölf Artikel“: Forderungen der Bauern gegenüber dem Schwäbischen Bund während der Bauernkriege 1524/25. Zugleich können sie als erste Niederschrift von Menschen- und Freiheitsrechten in Europa gesehen werden, die eine Grundlage zu der ersten verfassungsgebenden Versammlung in Deutschland bildet. Holzschnitt, um 1525.

Kommentare verzeichnet, die die Ukraine und die Ukrainer*innen abwerten.

Die Autoren des Berichts weisen darauf hin, dass antiukrainische Inhalte oft nicht von den Administratoren der Seiten moderiert werden. Das änderte sich auch in der nächsten Ausgabe des Berichts nicht. Im Februar und März dieses Jahres wurden fast 120.000 antiukrainische Beiträge und Kommentare beobachtet. Im Durchschnitt erschienen pro Stunde mehr als 80 Beiträge, die sich negativ auf die ukrainische Nation bezogen. Auf der Grundlage der gesammelten Daten errechnen die IMM-Analysten, dass sich täglich über 1.000 Personen auf diese Weise in den polnischen sozialen Medien äußern. Nach Angaben des staatlichen Forschungsinstituts NASK werden derartige antiukrainische desinformierende Inhalte größtenteils von Menschen und nicht von Bots veröffentlicht.

Trotz aller genannten Probleme: Der Aufbau eines Unterstützungssystems für Flücht-

linge beweist, dass Polen in der Lage ist, Menschen aufzunehmen, die vor Krieg fliehen oder bessere wirtschaftliche Möglichkeiten suchen. Umso erstaunlicher ist es, dass die Behandlung von Migrant*innen mit anderer Hautfarbe so anders ist. Natürlich spricht der Krieg das Mitgefühl direkt an. Aber auch Menschen aus dem Nahen Osten oder Afrika kommen meist von Orten, an denen ihr Leben und ihre Lebensgrundlage bedroht sind. Da es weit weniger von ihnen gibt, besteht nicht viel Zweifel daran, dass Polen kaum Probleme hätte, sie in seinem Hoheitsgebiet aufzunehmen. Es ist auch nicht sicher, dass die polnischen Bürger*innen den Flüchtlingen aufgrund ihrer kulturellen Unterschiede das Recht verweigern würden, in der polnischen Gesellschaft zu leben. Rassistische Vorfälle kommen in Polen zwar vor, aber nicht häufiger als in anderen europäischen Ländern. Aber anstatt es zu versuchen, haben sich die Behörden darauf konzentriert, Angst zu schüren und zu beweisen, dass die Flüchtlin-

ge nicht einmal elementare humanitäre Hilfe verdienen, da das Lukaschenko-Regime hinter der Organisation ihres Schmuggels stecke. Selbst wenn sie nicht nach Belarus zurückgeschickt werden, landen sie in den meisten Fällen in bewachten Zentren, ohne Kontakt zu ihren Familien, und werden wie Kriminelle behandelt. Aus diesem Grund kam es 2022 und im Frühjahr 2023 immer wieder zu Protesten und Hungerstreiks in diesen Haftanstalten.

Es gibt in Polen also keine einheitliche Migrationspolitik, die auf rationalen, humanistischen Gründen beruht. Und die Vorschriften der Europäischen Union stellen nicht sicher, dass an ihren Grenzen Menschen mit unterschiedlichem kulturellen Hintergrund und unterschiedlicher Hautfarbe gleich behandelt werden.

Zuzanna Dąbrowska ist eine polnische Journalistin, die für Presse, Rundfunk und Fernsehen arbeitet.

Foto: Eleanor Roosevelt mit einem Poster der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, November 1949. (CC BY 2.0)



maldekstra
SALON

Kriminalisierung von Klima- protesten in Deutschland

Eine Diskussion über das Recht auf Protest und Versammlungsfreiheit im Kontext der Klimakrise

Mit Ferat Koçak (Sprecher für Antifaschistische Politik, Flucht und Klimapolitik/Fraktion die Linke) und Anderen

28. SEPTEMBER 2023

19 – 21 UHR

ORT: SALON, 1. ETAGE, FRANZ-MEHRING-PLATZ 1, 10243 BERLIN

WWW.ROSALUX.DE

**ROSA
LUXEMBURG
STIFTUNG**